

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	01.03.2024
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	51122-060-12/BA
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0716/24/06-047
Sitzungsdatum:	27.02.2024	Niederschrift:	06/OGR/078

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" - Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachverhalt:

Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, die sich westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ in der Gemarkung Birresborn befindet, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer hat die Grube reaktiviert und beabsichtigt dort eine neue Halle mit LKW-Werkstatt, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Da für die vorgesehene Maßnahme noch keine planungsrechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes vorliegt und weiter keine Festsetzung im Flächennutzungsplan (FNP) vorhanden ist, hat der Betreiber seinerzeit bei der Ortsgemeinde Birresborn den Antrag gestellt, hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In öffentlicher Sitzung am 09.05.2019 hat sich der Ortsgemeinderat grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt bzw. beschlossen. Die nach § 8 BauGB erforderliche Ausweisung im Flächennutzungsplan soll als Parallelverfahren durchgeführt werden.

In öffentlicher Sitzung am 21.04.2021 hat der Ortsgemeinderat die erste Entwurfsplanung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom 19.07.2021 bis 19.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung in Gerolstein frühzeitig ausgelegt. Die frühzeitige Offenlage wurde ortsüblich am 08.07.2021 bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.07.2021 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes hat zeitgleich öffentlich ausgelegt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 17.03.2022, wurden die Anregungen und Hinweise der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage durch den Rat zur Kenntnis genommen. Sie wurden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen. In gleicher Sitzung hat der Rat die reguläre Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung anzustoßen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.05.2023 bis 07.06.2023 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein öffentlich ausgelegt. Die Bekanntgabe hierüber wurde am 21.04.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 28.04.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und erneut um Stellungnahme gebeten. Auch hier hat die vorhabenbezogene Änderung des FNP zeitgleich öffentlich ausgelegt und die Trägerbeteiligung stattgefunden.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde seitens des Planungsbüros gegenübergestellt und steht heute zur abschließenden Diskussion und Abwägung. Der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Ortsgemeinde wurde dem Rat bereits vorgestellt und ist durch beide Vertragsparteien zwischenzeitlich unterzeichnet. In heutiger Sitzung ist ein Abwägungsbeschluss zu fassen sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde hat über die eingegangenen

Ortsgemeinde Birresborn

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die parallele vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2023 beraten und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss 1 – Abwägungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat Birresborn nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Ortsgemeinderat schließt sich den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bzw. der Verwaltung in Gänze an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

Beschluss 2 – Satzungsbeschluss:

Unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Abwägungsbeschluss beschließt der Ortsgemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Boden II“ gem. § 10 BauGB i. V. m. § 24 GemO, als Satzung.

Die Verwaltung wird gebeten den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch die Ortsbürgermeisterin zu veröffentlichen.

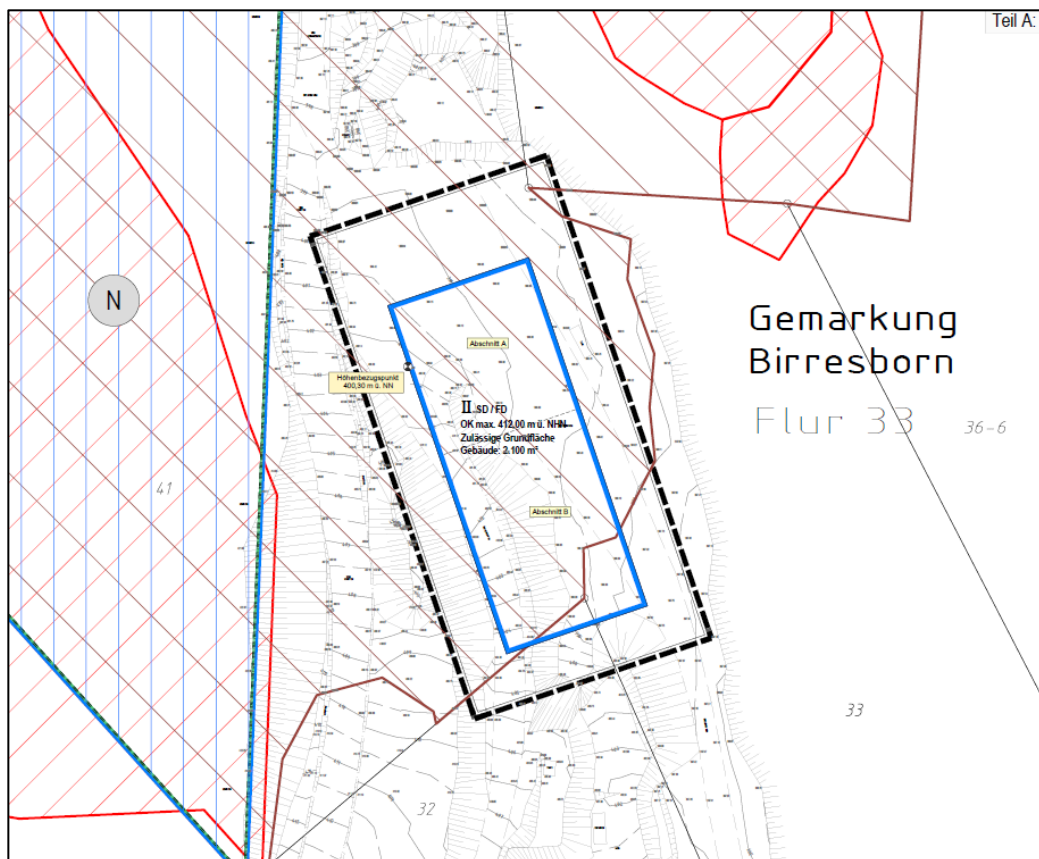
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

Verbandsgemeinde Gerolstein

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birresborn

Teilgebiet „Auf dem Boden II“



Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Stand:

Entwurf für Offenlage gem. §§ 3(2) & 4(2) BauGB

Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen	1
2	Erläuterung zum Plangebiet	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Vorhandene Strukturen.....	2
2.3	Eigentumsverhältnisse	3
2.4	Bereich Abbaugenehmigung	3
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
3.1	Landesentwicklungsprogramm	4
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier	5
3.3	Flächennutzungsplan.....	6
3.4	Vorhandene Bebauungspläne	7
3.5	Schutzgebiete	9
3.6	Fachplanungen	10
4	Planungskonzeption	11
4.1	Erschließung und Nutzung	11
4.2	Entwässerung	12
4.2.1	Schutzwasser	12
4.2.2	Niederschlagswasser	12
5	Begründung der Planinhalte	12
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	13
5.2.1	Grundfläche	14
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	14
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	14
5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
5.4.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	14
5.4.2	Externe Kompensationsmaßnahme	15
5.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	15
5.5.1	Dachgestaltung	15
6	Planungsalternativen	16
7	Umweltanalyse und Umweltbericht	12
8	Voraussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen	18

9	Planverwirklichung	18
9.1	Bodenordnung.....	18
9.2	Durchführungsvertrag.....	18
9.3	Kosten.....	18
10	Hinweise und Empfehlungen	18
10.1	Abstandsflächen zu Leitungen	18
10.2	Altlasten / Bodenschutz	18
10.3	Artenschutz - Rodung von Gehölzen	19
10.4	Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	19
10.5	Landesarchäologie.....	19
10.6	Nutzung Photovoltaik.....	19
10.7	Starkregenvorsorge	20

1 Anlass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen

Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube, Gemarkung Birresborn westlich des Gewerbe- und Industriegebietes *Auf dem Boden*, ist geplant eine Werkshalle errichten (Parzelle 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn). Die Halle soll neben einem Sozialtrakt für die Arbeiter der Basalt- und Lavagrube eine Werkstatt für Transportfahrzeuge und Großgeräte aus dem Abraumgebiet enthalten. Mit der Errichtung der Halle auf dem Abbaugelände wird unter anderem das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben. Hiermit soll vermieden werden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken zu entsprechenden Werkstätten in der Region über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen, da sie sind aufgrund ihrer Größe und Konzipierung für den Einsatz im Tagebau nur bedingt für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet sind.

Da für das in Rede stehende Areal selbst derzeit kein Planrecht besteht, sind im Vorfeld die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle zu schaffen. Zu diesem Zweck werden im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) für die Ortslage Birresborn fortgeschrieben sowie ein entsprechender Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) aufgestellt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt.

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die **Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt. Um den Bebauungsplan hieraus entwickeln zu können, erfolgt mit der vorliegenden Teilfortschreibung des FNPs für das Plangebiet die **Ausweisung einer Gewerbefläche (G)**.

Für einen Teilbereich des überplanten Areals besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes geändert wurde – diesbezüglich liegt keine Betroffenheit mehr vor – besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin. Die Lage des FFH-Gebietes wird künftig nachrichtlich im FNP dargestellt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt eine Umweltprüfung zu dem Vorhaben. Ebenso wird das Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes überprüft.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG zur Mitteilung der maßgeblichen Erfordernisse der Raumplanung beantragt. Die Stellungnahme erging am 1. Februar 2021.

Im Juli und August 2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die mitgeteilten Hinweise und Anregungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen; die Planung wurde um ein konkretes Ausgleichsmaßnahmenkonzept sowie um ein Entwässerungskonzept ergänzt.

1.1 Erläuterung zum Plangebiet

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des genehmigten Steinbruches im Außenbereich der Gemarkung Birresborn und liegt direkt am Erschließungsweg zur L 24.

Der Geltungsbereich für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber den Unterlagen zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme kleiner gefasst und umgreift eine Fläche von etwa 0,46 ha. Die Errichtung der Halle sowie die mögliche Erweiterung erfolgt auf den Flurstücken 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn. Das Flurstück 36/8 liegt zu einem kleinen Teil innerhalb des Geltungsbereiches, wird jedoch nicht überplant.

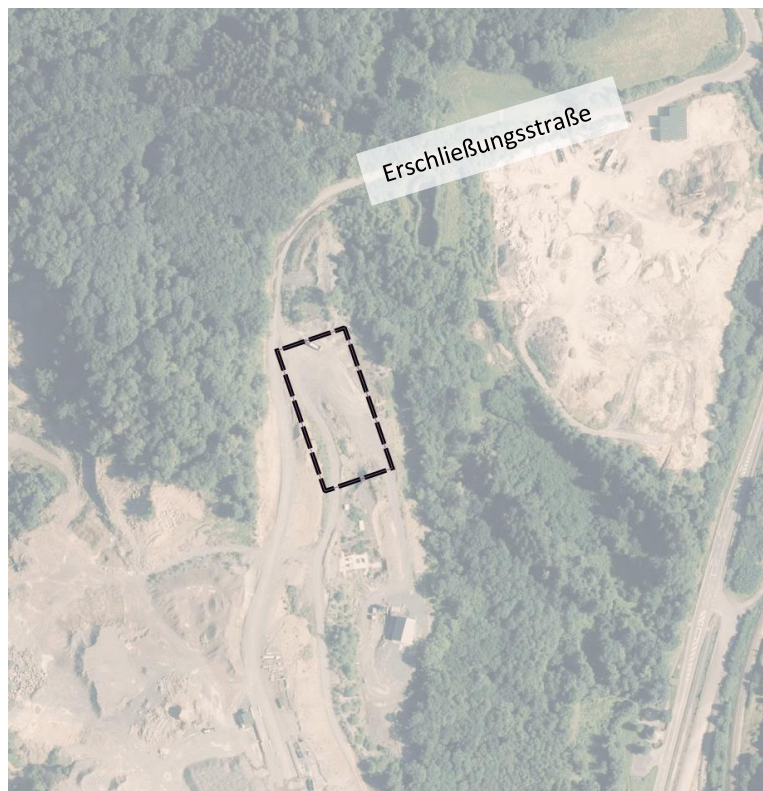


Abbildung 1: Luftbild mit Umgrenzung des Plangebietes (LANIS, Feb '23, nicht maßstäblich)

1.3 Vorhandene Strukturen

Von Norden her führt die Erschließungsstraße in das Plangebiet. Daran anschließend erstreckt sich eine recht ebene Fläche mit Abraum aus dem Tagebau. Im südlichen Teil des Plangebietes verlaufen tagebauinterne Erschließungswege.

Entlang der östlichen Grenze sowie im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches erstrecken sich Grün- und Gehölzstrukturen. Gemäß dem Biotopbestandsplan (Büro Ernst & Partner, 2021) finden sich im Geltungsbereich allein vegetationsarme Schotterflächen (Hinweis: Das obige Luftbild ist in dieser Hinsicht veraltet; es datiert auf das Jahr 2019).

1.4 Eigentumsverhältnisse

Das Areal des Steinbruchs wurden im Vorfeld der Planung durch den Vorhabenträger, Fa. Lava Stolz, von der Ortsgemeinde Birresborn erworben.

1.5 Bereich Abbaugenehmigung

Der genehmigte Bereich für den Abbau des Basaltvorkommens erstreckt sich auf die Flurstücke:

Flur 32, Parzellen 97,98,99, sowie

Flur 33, Parzellen 28,29,30,31 ,32,33

Im September 2018 wurden die Genehmigungen und Geschäfte der früheren Anlagenbetreiber Fa. Eifellava Hohenfels und Provinzial-Basalt und Lava GmbH & Co oHG durch Fa. Stolz übernommen. Im Januar 2019 wurde eine entsprechende Übertragungsgenehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel ausgestellt.

2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Für die Planfläche bestehen verschiedene Leitbilder der Nutzungs- und Freiraumstruktur, die teilweise untereinander in Konkurrenz stehen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung (hellgrün schräg schraffiert) und Grundwasserschutz (blau schraffiert) sowie teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft (hellgrün) und Rohstoffsicherung (braun schraffiert) und grenzt an eine Biotopverbund Kernzone (grün vertikal schraffiert).



Abbildung 2: Auszug LEP IV

2.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den Plan Bereich wie nachfolgend aufgeführt.

vNach dem noch **gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985)** für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplanten Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in **Aufstellung befindliche Ziele des Regionalen Raumordnungsplans** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, wohingegen die künftigen Grundsätze erst mit der Verbindlichkeit des neuen Regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Bis zu dieser Verbindlichkeit sind die Ziele und Grundsätze des noch gültigen Raumordnungsplans der Region Trier in der Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen.

Im **Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROP 2014)** wird der Gemeinde Birresborn die besonderen Funktionen Wohnen sowie Freizeit/ Erholung zugeschrieben. Gemäß dem Planwerk ist die Planfläche mit mehreren Darstellungen zur Freiraumstruktur besetzt:

- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
- (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden I“; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem

Hinweis: die hier wiedergegebenen Festlegungen des ROP 2014 entsprechen dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans. Ein u.a. aufgrund des Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel geänderter Planentwurf ist noch in Vorbereitung.

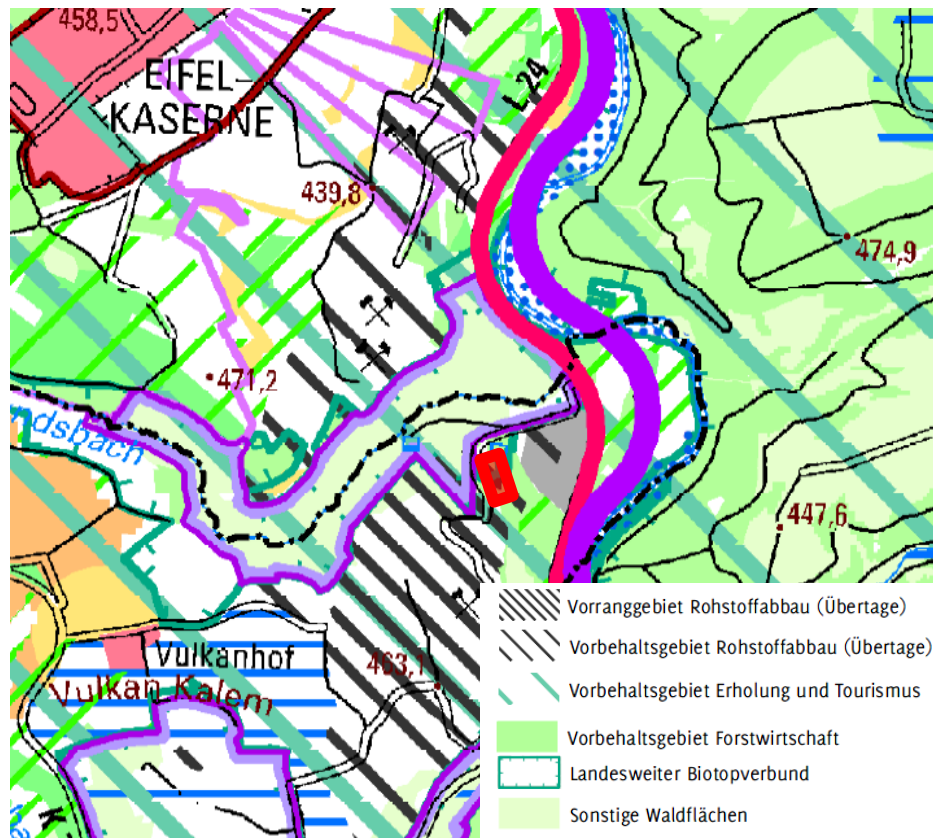


Abbildung 3: Auszug Entwurf des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier mit Planbereich (rotes Rechteck)

Das Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungskonzeption (siehe Kapitel 4) mit den in den Regionalen Raumordnungsplänen (sowohl ROP 1985 als auch ROP 2014) benannten Zielen der Raumordnung vereinbar. So ist die Planung außerhalb von Schutzgebieten gelegen. Zudem ist von der Planung ein Bereich betroffen, der in einer genehmigten und bereits abgebauten Fläche für die Rohstoffgewinnung liegt. Gegenwärtig befinden sich im Planbereich vegetationsarme Schotterflächen (vgl. Biotopbestandsplan Büro Ernst & Partner, 2021).

Hinsichtlich des *besonderen Funktion Freizeit / Erholung* sowie des *Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus* ist durch die Planung keine maßgeblichen Beeinträchtigung zu erwarten, da der Bereich nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung besitzt. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Basalt- und Lavagrube sowie den benachbarten Recyclingbetrieb stark gewerblich vorgeprägt.

2.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als **Fläche für die Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt.

Für einen Teilbereich besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes angepasst wurde, besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin.



Abbildung 4: Auszug des FNP VG Gerolstein – bisherige Darstellung

Ein für die Errichtung der geplanten Halle erforderlicher Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird bei der weiteren Planung gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Künftig erfolgt im Flächennutzungsplan für den Planbereich eine Darstellung als Gewerbefläche um die Entwicklung eines verbindlichen Bauleitplanes vorzubereiten.



Abbildung 5: Auszug des FNP VG Gerolstein – künftige Darstellung

2.4 Vorhandene Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt westlich des Bebauungsplans *Auf dem Boden*, welcher an dieser Stelle ein „G1“ festsetzt. Auf dem Gelände bestehen Anlagen eines Bauunternehmers zum Recycling von Baumaterialien. Für das Plangebiet selbst besteht kein Bebauungsplan.

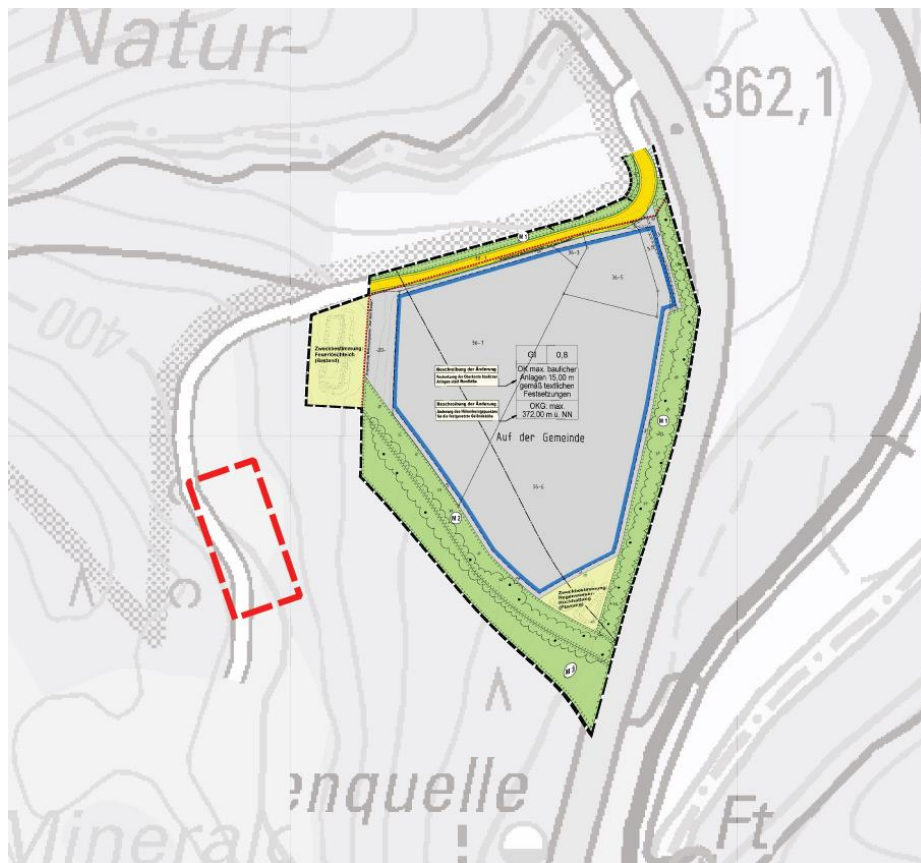


Abbildung 6: Geltungsbereich der vorliegenden Planung mit angrenzendem Bebauungsplan "Auf dem Boden"

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Während der Vorhaben- und Erschließungsplan sich auf den konkret anvisierten Bau der Werkstatthalle beschränkt, berücksichtigt der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine mögliche Erweiterung der Halle mit einer Fläche von 27 x 40 m.

Das im Plangebiet zulässige Vorhaben besteht aus:

- einer Halle für die Firma Lavastolz zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen in zwei Bauabschnitten;
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräumen in oder direkt angebaut an die Halle, die der Halle zu und untergeordnet sind;
- einem an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftank
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter

Die nach anderen Gesetzen festgelegten schutzwürdigen Bereiche werden als nachrichtliche Kennzeichnung in den Rechtsplan übernommen.

2.5 Schutzgebiete

An dem Standort sind mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche vorhanden. So liegt das Planareal im Naturpark *Vulkaneifel* (NTP-072-003) sowie im Landschaftsschutzgebiet *Gerolstein und Umgebung* (LSG-7233-013).

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG-5706-401) und das Naturschutzgebiet Hundsbachtal (NSG-7233-012) unmittelbar an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt im ausgewiesenen FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel (FFH-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen; der FFH-Lebensraumtyp *9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* befindet sich westlich des Plangebietes, des FFH-Lebensraumtyps *91E0 Auenwald mit Roterle (Quellwald)* ist nordöstlich des Geltungsbereiches gelegen.

Beide genannten FFH-Lebensraumtypen und eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache unterliegen zudem dem Schutz des § 30 BNatSchG; siehe nächste Seite.

Die Lage des Plangebietes sowie die jeweiligen Schutzgebiete – ausgenommen Naturpark und Landschaftsschutzgebiet – sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

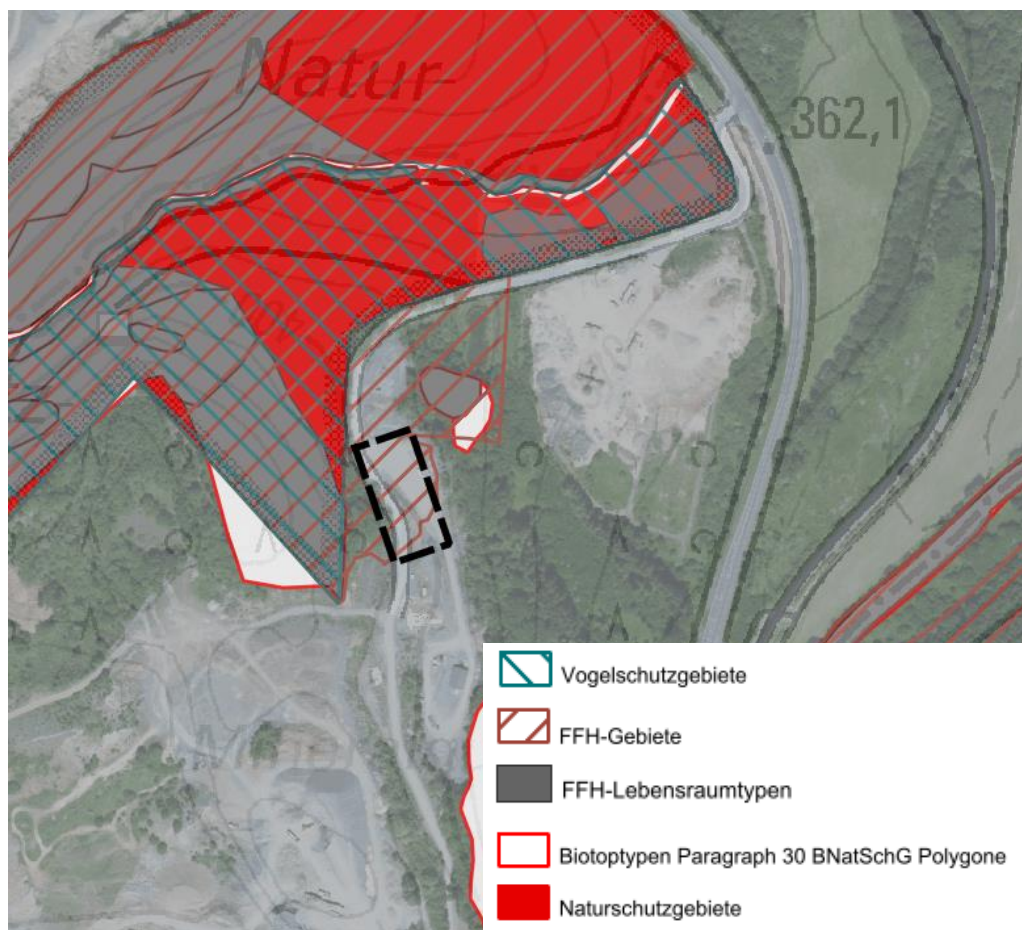


Abbildung 7: Schutzgebiete gem. LANIS RLP (Stand. April 2021)

Die nach § 30 BNatschG geschützten Biotope im Osten des Plangebietes sind gemäß der Biotoptypenkartierung (siehe nachfolgende Abbildung) als *Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland* (yEE3) und als *Bachbegleitender Erlenwald* (zAC5), das westlich angrenzende Biotop als *Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* (zAR2) klassifiziert.

Sie sind Teil des Biotopkomplexes *NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen*, welcher das Plangebiet nördlich einrahmt. Im Süden ragt der Biotopkomplex *Schluchtwald-Niederwald-Komplex mit NSG "Im Felst" bei Birresborn* in das Plangebiet.

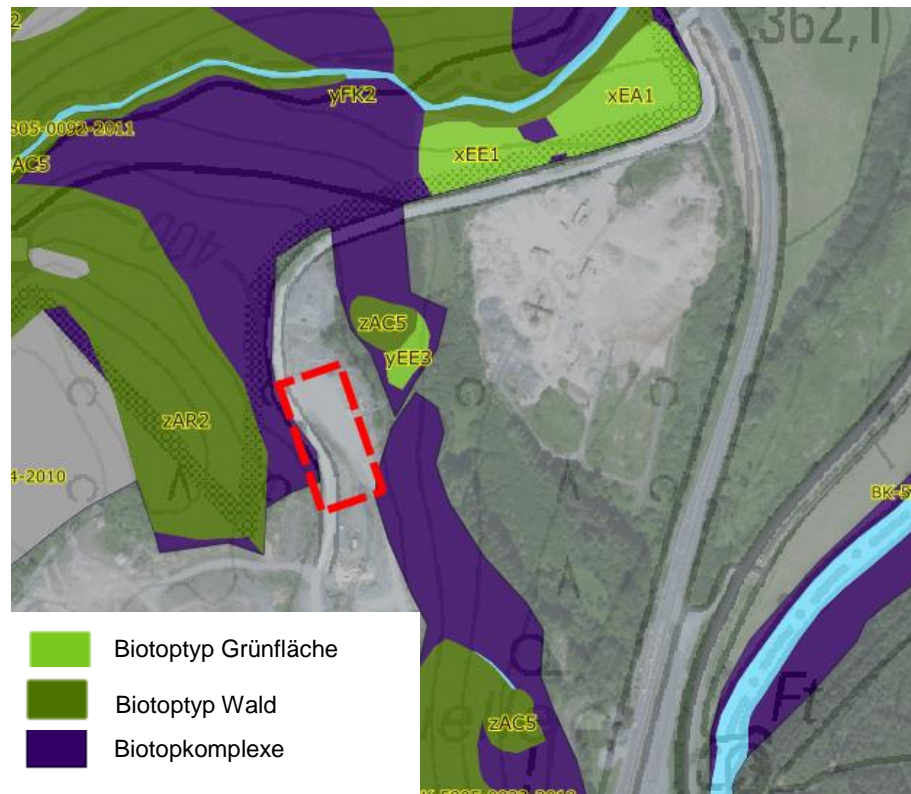


Abbildung 8: Biotoptypenkartierung (LANIS, Abfrage April 2021)

2.6 Fachplanungen

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme teilte die Westnetz GmbH mit, dass innerhalb des Plangebietes Mittel- und Niederspannungskabel sowie Fernmeldekabel verlaufen. Nach Aussage des Anlagenbetreibers sind diese bereits im Zuge der Installation eines 1000 kVA Transformators bereits verlegt worden.

Weitere Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Gebiet berühren, sind nicht bekannt.

3 Planungskonzeption

3.1 Erschließung und Nutzung

Als Erschließungsweg des Plangebiets wird die vorhandene Straße dienen, die von Norden her kommend durch das Plangebiet führt. Im Bereich der ebenen und für Abraum genutzten Fläche soll der Bau der Werkstatt durchgeführt werden. Es ist eine Halle mit einem Ausmaß von 27m x 30m vorgesehen, die neben einer Werkstatt einen Sozialtrakt sowie einen Bereich zur Unterbringung eines Kraftstofftanks beinhalten soll (siehe Abbildung 2, gelb-transparente Fläche). Südlich daran angrenzend soll auf einer Fläche von 27x40 m eine spätere Erweiterung der Halle ermöglicht werden (gelb-schraffierter Bereich).

Die zur Errichtung vorgesehene Halle wird Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Der Geltungsbereich der FNP-Teilfortschreibung sowie des VEPs bzw. des VBPs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

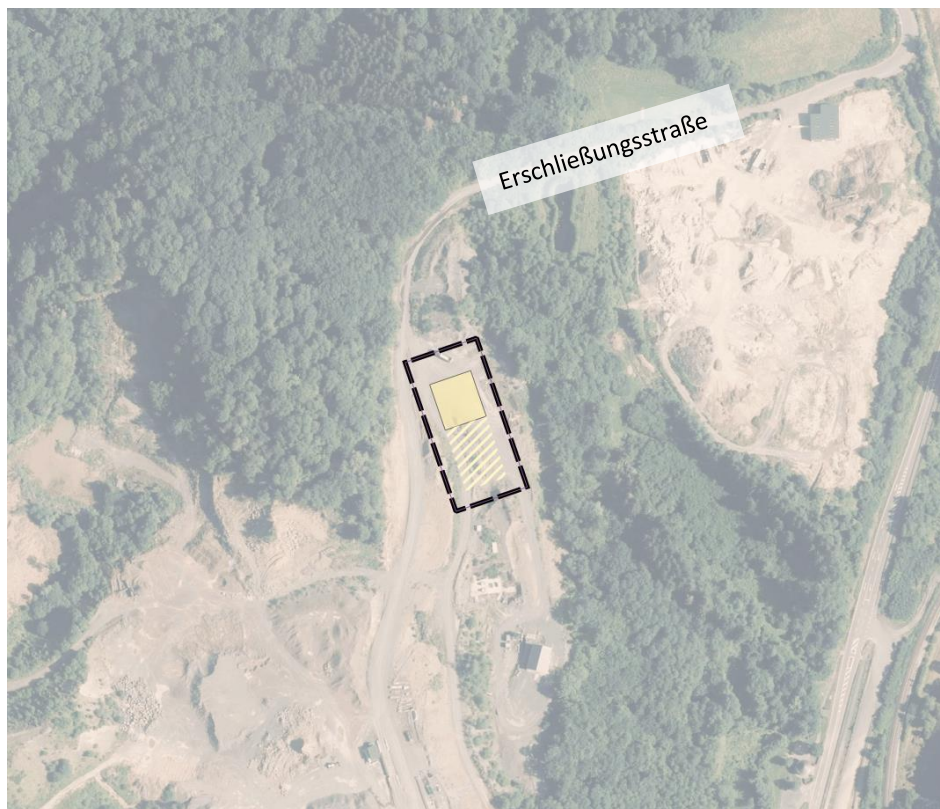


Abbildung 9: Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung sowie des Bebauungsplanes mit Lage der Halle; gelb – Standort der Halle, schraffiert – mögliche Erweiterungsflächen (LANIS, Feb '23)

3.2 Entwässerung

Im Zuge der Planung wurde vom Büro MR Ingenieure, Trier, ein Entwässerungskonzept zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers erarbeitet und mit den Verbandsgemeindewerken vorab abgestimmt.

3.2.1 Schmutzwasser

Anfallendes Schmutzwasser soll in einer Klärgrube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke abgeholt werden. Die genau Größe und Lage der Grube sowie Häufigkeit der Leerung sind im weiteren Planungsverlauf festzulegen.

3.2.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Um eine Verschärfung der Abflüsse durch die Mehrversiegelung zu verhindern, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum zwischengespeichert werden, bevor den dem angrenzenden Waldstück zugeführt wird. Die abzuführende Menge wird dabei auf die Abflussmenge des unbebauten Einzugsgebietes ($\Psi = 0,10$) während eines 1-jährlichen, 15-minütigen Regenereignisses begrenzt. Das ergibt einen Drosselabfluss von rund 5 l/s und stellt eine Verbesserung der IST-Situation dar.

Das Niederschlagswasser soll in einem Mulden-Rigolen-Element zwischengespeichert werden. So ist gegebenenfalls eine Vorreinigung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone in der Muldensohle möglich. Das Mulden-Rigolen-Element ist östlich des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die angrenzenden Verkehrsflächen können somit durch entsprechende Querneigung direkt, oberflächlich an der Mulde angeschlossen werden. Die übrigen Flächen müssen über einen geplanten Regenwasserkanal an der Mulde angeschlossen werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser aus der Rigole in den Untergrund ist nicht möglich und nicht vorgesehen.

Die Drosselung der Abflüsse kann beispielsweise mithilfe einer Drosselöffnung an einem im Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordneten Schacht erfolgen. Dieser kann mit einem Gitterrost abgedeckt zusätzlich als Notüberlauf dienen. Um die Ableitung des Drosselabflusses möglichst natürlich zu gestalten, wird dieser zunächst in einen Verteilgraben geleitet und anschließend breitflächig dem Gelände zugeführt.

Eine Gefahr für die Bebauung von Unterliegern besteht aufgrund der räumlichen Entfernung durch die Maßnahme nicht.

4 Umweltanalyse und Umweltbericht

Zur Planung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB der Umweltbericht erstellt. Dieser ist als Teil 2 der Begründung beigefügt. Auf den Umweltbericht wird bezüglich der durchzuführenden sachgerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB hinsichtlich der von der Planung berührten Umweltbelange verwiesen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht eine Bilanzierung des vorgenommenen Eingriffes mit den angedachten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass unter

Berücksichtigung der Bestandssituation und der vorgesehenen Bebauung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben, sofern die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgesetzt und umgesetzt werden.

Da das Plangebiet zu einem großen Teil in einem ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) liegt und sich in kurzer Distanz zu einem Vogelschutzgebiet (VSG) befindet, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine Vorprüfung zur FFH- / VSG-Verträglichkeit. Gemäß Untersuchung sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Die Vorprüfungen sind Teil des beiliegenden Umweltberichtes.

5 Begründung der Planinhalte

Der Bebauungsplanentwurf enthält gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Er erfüllt nach § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zulässig, wenn sie den darin getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen und deren Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen nachfolgend aufgeführter Belange vorgenommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Werkshalle der Firma Lava Stolz geschaffen werden. Grundlage für die festgesetzte Art der Nutzung ist das konkrete Vorhaben entsprechend § 12 BauGB.

Gewerbliche Nutzung

Für das Plangebiet wurden vorhabenkonkrete Festsetzungen getroffen, wonach als Hauptnutzung eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen zulässig ist. Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräume sind in oder direkt angebaut an die Halle sind ebenfalls zulässig, diese müssen jedoch der Hauptnutzung zu- und untergeordnet sein. Weiterhin ist die Installation eines an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftanks zulässig.

Die Festsetzung dieser Nutzungen entspricht dem Bestreben der Vorhabenträgerin, eine Werkshalle mit integrierten Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräumen zu realisieren.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundfläche, durch die Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) als Höchstmaß sowie die Zahl der Vollgeschosse ausreichend bestimmt.

5.2.1 Grundfläche

Für das Plangebiet wird eine höchstausschöpfbare Grundfläche von 2.000 m² festgelegt. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt unter dem maximalen Maß einer gewerbegebietstypischen städtebaulichen Dichte. Bei einer Plangebietsgröße von rund 4.600 m² ergibt sich umgerechnet eine Grundflächenzahl von nur rund 0,45.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Für die Werkshalle wird eine II-geschossige Bauweise als Höchstmaß vorgesehen. Die maximale Gebäudehöhe der Werkshalle wird 412,00 m ü NN betragen. Die maximale Gebäudehöhe liegt somit etwa 12 m über dem Niveau des in der Planzeichnung eingetragenen Höhenbezugspunktes.

Die maximale Höhe der Oberkante, festgesetzt in Bezug zu Normalhöhennull (NN) sichert zusammen mit der Anzahl der Vollgeschosse das gewünschte Bebauungskonzept mit im Gewerbe- und Verwaltungsbau üblichen Geschosshöhen und den erforderlichen Technikaufbauten. Technisch bedingte Anlagen auf der Dachfläche (u.a. Antennen, Lüftungs-, Klimageräte, Aufzugüberfahrten, Dachluken, Treppenaufgänge, Schornsteine, Satellitenschüsseln und Sicherungssysteme für Wartungsarbeiten) sind bei Gewerbehallen typisch und üblich. Solche müssen daher oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe ergänzend zugelassen werden können. Um die Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild jedoch zu minimieren, wurden die Überschreitungen der Gebäudehöhe für solche Anlagen auf maximal 2 m Höhe ab Oberkante Dachhaut begrenzt. Für Solaranlagen wurde eine Überschreitung der Gebäudehöhe bis max. 1 m Höhe zugelassen.

5.3 **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind baukörperbezogen festgesetzt, wobei gegenüber dem Planungskonzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes Spielräume von 1 m berücksichtigt wurden.

5.4 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a & b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB)

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen sowie zur Kompensation festgesetzt. Während Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen am Ort des Eingriffes festgesetzt werden, werden Maßnahmen zur Kompensation auf einer externen Fläche, angrenzend an das Abbaugbiet, festgesetzt.

5.4.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

V1 – *Breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser in dem angrenzenden Waldstreifen*

V2 – *Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope*

V3 – *Vermeidung von Lichtverschmutzung / Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel*

Die Maßnahmen dienen weitest möglich dem Erhalt des gegenwärtigen IST-Zustandes der Planfläche und der Rücksichtnahme auf angrenzende, ökologisch sensible Schutzgebiete. So wird anfallendes Wasser weiterhin dem Laubholzbestand unterhalb der Werkshalle zugeführt. Bei Umsetzung der Maßnahme gemäß Entwässerungskonzept wird einem unkontrollierten, konzentrierten Abfluss vorgebeugt. Negative Einflüsse auf die umliegenden Biotope und Waldbestände werden vermieden. Ebenfalls wird mit den Vorgaben zur Beleuchtung vermieden, dass Insekten angezogen und lichtscheue Fledermausarten gestört werden.

5.4.2 Externe Kompensationsmaßnahme

Auf einem Teilbereich des Flurstücks 89, Flur 32, Gemarkung Birresborn, wird auf einer Fläche von ca. 2.700 m² die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme A1a und A1b gem. Textfestsetzungen bestimmt. Die vorgesehene Ausgleichsfläche befindet sich auf einer betriebseigenen Wiese und schließt unmittelbar an den westlichen Rand der Abbaustätte an.

Am Nordrand des Flurstücks grenzen das FFH-Gebiet 7000-038 Gerolsteiner Kalkeifel, das Vogelschutzgebiet VSG-7000-013 Vulkaneifel und das NSG 7100-031 Hundsbachtal an.

Bei der Maßnahme A1a handelt es sich um die Extensivierung der vorhandenen Wiese sowie Anpflanzung von Obstbäumen. Im Bereich A1b erfolgt die Anpflanzung eines kleinen Feldgehölzes aus standortheimischen Gehölzen.

Die Maßnahme schafft am Rand der drei angrenzenden Schutzgebiete eine Aufwertung. Die Wildobstgehölze stellen eine gute Nahrungsquelle für Vögel und Insekten dar. Das kleine Feldgehölz dient als Trittsteinbiotop. Durch die Extensivierung der Wiesenpflege ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Artenvielfalt zu rechnen.

Die Kompensationsfläche befindet sich, wie das Plangebiet, innerhalb des Naturraums D45 = Eifel- und Vennvorland.

5.5 **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden örtliche Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen gemäß § 88 LBauO RLP i.V.m. § 9 Absatz 4 BauGB) getroffen.

5.5.1 Dachgestaltung

Entsprechend einer gewerbegebietstypischen Bebauung werden für die Werkshalle lediglich das Satteldach sowie das Flachdach als Dachform zugelassen.

Die Dachneigung des Satteldachs wird mit maximal 10° flach gehalten, da ohnehin aus bautechnischen Gründen kein spitzes Dach möglich wäre, mit welchem die erforderlichen Hallenspannweiten unter der Maßgabe der maximalen Höhe realisierbar wären.

6 Planungsalternativen

In einem frühen Planungsstadium ist eine umfassender dimensionierte Werkshallenanlage Inhalt der Planung gewesen. Für die Errichtung dieser Halle wurden verschiedene Standorte für die projektierte Werkshalle hinsichtlich der Realisierbarkeit untersucht.

So wurde ein Standort in der in der Nähe der jetzt vorliegenden Planung favorisiert (Abb. 11 – rot eingefärbter Bereich / *Standort I*). Mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Auf dem Boden“ bestand ein städtebaulich sinnvoller Anschluss an einen bereits entwickelten Bereich. Die Planung lag jedoch zu einem großen Teil in dem Naturschutzgebiet *Hundsachtal*. Zudem bestehen für den Bereich Gebietsausweisungen des Natura2000-Netzes. Ebenso sind hier nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kartiert. Insgesamt bestehen gegenüber der ursprünglichen Planung somit unüberwindbare naturschutzfachliche Hindernisse.

Mit dem *Standort II* (Abb. 12) wurde eine Fläche betrachtet, die leicht südlich der ursprünglichen Planung und noch sich in einem nahen räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden GI-Fläche *Auf dem Boden* befindet. Versagensgründe an dieser Stelle waren unter anderem die ungünstige Entwicklung des Geländes mit den daraus resultierenden ungünstigen Anfahrtswegen der Halle für Großgeräte.

Als weiterer Standort wurde ein topographisch geeigneteres Areal im südlichen Bereich des Steinbruchs für die Errichtung der Werkshalle ins Auge gefasst (Abb. 13 / *Standort III*). Wie auch bei *Standort II* bestanden hier geringere naturschutzfachliche Hürden für eine Umsetzung der Planung. Allerdings wäre, um den Bau einer Halle vorzubereiten, an dieser Stelle eine Ausweisung einer solitär gelegenen Gewerbefläche, ohne Bezug zu einem städtebaulich vorgeprägten Bereich, nötig gewesen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle aufgrund der Lage und Entfernung zur Erschließungsstraße des Abbaugebietes ein deutlich höherer Erschließungsaufwand zu erwarten gewesen.

In der Folge wurden weitere Überlegungen angestellt, inwiefern die Planung in einen größtmöglichen Einklang mit den naturschutzfachlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen und aufwandsarmen Entwicklung gebracht werden kann. Im Ergebnis wurde die Planung dahingehend angepasst, dass die Halle geringer dimensioniert werden wird. Mit geänderter Planung kommt wiederum der nun in Rede stehende Bereich westlich der bestehenden GI-Ausweisung (BPlan *Auf dem Boden*) in Betracht (Abb. 14 / *Standort IV*), da durch die geänderte Planung unter anderem das Naturschutzgebiet sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht mehr tangiert werden. Ein Großteil des gegenwärtigen Plangebietes liegt in einem FFH-Areal. Im Zuge des Planverfahrens wird ein Gutachten zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzbestimmungen des FFH-gebietes erstellt.

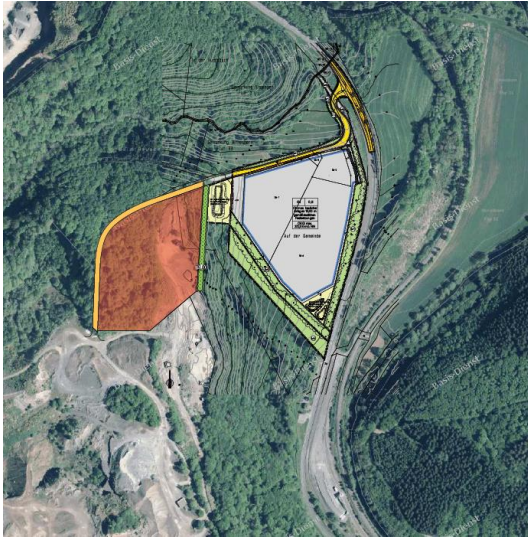


Abbildung 10: Standort I – ursprünglichen Planung mit östlich angrenzendem BPlan „GI -



Abbildung 11: Skizze Standort II



Abbildung 12: Skizze alternativer Standort



Abbildung 13: Standort IV – Standort der projizierten Werkshalle (Feb 2023)

7 Voraussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen

Raum- und siedlungsstrukturelle Außenwirkungen werden nicht erwartet, da die beanspruchten Flächen innerhalb des Abbaugbietes bereits isoliert und nicht öffentlich zugänglich sind. Sie dienen keinen siedlungsstrukturellen, fremdenverkehrlichen oder produktiven Funktionen.

8 Planverwirklichung

8.1 Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich, da die Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen.

8.2 Durchführungsvertrag

Zur Sicherung der Durchführung der Planung wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Vorhabenträgerin und der Ortsgemeinde abgeschlossen. Nach § 12 ist der Durchführungsvertrag neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan zwingender Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Durchführungsvertrag muss sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung ihres Projektes innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichten. Der Vertrag muss zustande kommen, bevor der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplangefasst wird.

8.3 Kosten

Für die Erarbeitung der städtebaulichen Pläne und Fachgutachten zum vorliegenden Bebauungsplan entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten. Die Vorhabenträgerin übernimmt diese vollständig. Auch die Kosten für die Baumaßnahmen, Anpassung der Erschließungen und Erdarbeiten werden von der Vorhabenträgerin getragen.

9 Hinweise und Empfehlungen

9.1 Abstandsflächen zu Leitungen

Für Mittel- und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige Leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

9.2 Altlasten / Bodenschutz

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und

Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen.

9.3 Artenschutz - Rodung von Gehölzen

Gehölze dürfen nach §39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44(1)1 und 3 BNatSchG für die im Vorhabengebiet vorhandenen Vogelarten (Besonderer Artenschutz).

9.4 Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist:

- nur Einsatz gewarteter Maschinen,
- fachgerechter Umgang mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen

9.5 Landesarchäologie

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Den Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte ist seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen/Dokumentationen entsprechende Absprachen getroffen.

9.6 Nutzung Photovoltaik

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen. Es wird empfohlen, die Dachflächen, soweit geeignet, für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

9.7 Starkregenvorsorge

Bei der Entwässerung Gebietes ist darauf zu achten, dass - auch nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen - kein Oberflächenwasser, insbesondere über die Zufahrt zum Abbaugelände, Richtung Landesstraße L24 abfließt.

VORHANDENE BIOTOPTYPEN

Wälder

- AC5,tas Erlenwald, Jungwuchs
- AG2 sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten, ohne dominante Art
- AG2 (LRT91E0) Erlenwald, geschützt nach LNatSchG und FFH-Richtlinie
- PAR2 (LRT91E0) Ahorn-Hangschuttwald, geschützt nach LNatSchG und FFH-Richtlinie

vorhandene Baum- und Straucharten

- lc = Buche
- lj = Hainbuche
- lm1 = Zitterpappel
- lr = Birke
- ls = Schwarzerle
- lv = Traubeneiche
- lx = Vogelkirsche
- sg = Hasel
- sr = Weißdorn
- sw = Salweide

Kleingehölze

- BB0,nb Gebüsch, Besenginster
- BB3 stark verbuschte Grünlandbrache
- BE2,tas Erlen-Ufergehölz, Jungwuchs
- BF2,nb Baumgruppe, Fichten

Grünland

- EA0 Fettwiese
- yEE3 brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, geschützt nach §15 LNatSchG

Gewässer

- FF4 Löschteich
- FN0 Graben

Gesteinsbiotope

- GA4 sekundärer Silikatfels
- GB4,gb Sekundäre Silikatschutthalde, Pionierflur, trocken
- GF1 vegetationsarme Schotterfläche
- GF1,HH0 vegetationsarme Schotterfläche / Böschung
- GF1,gb vegetationsarme Schotterfläche, Pionierflur, trocken
- GF1,gd vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium
- GF1,gd,HH0 vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium / Böschung

Weitere anthropogen bedingte Biotope

- HN5 Gebäude - Container

Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur

- RB1 ruderaler, trockener Saum / Böschung

Verkehrs- und Wirtschaftswege

- VB0 Wirtschaftsweg, asphaltiert
- VB1 Schotterweg

Sonstiges

- Katastergrenzen

SCHUTZGEBIETE UND - KATEGORIEN

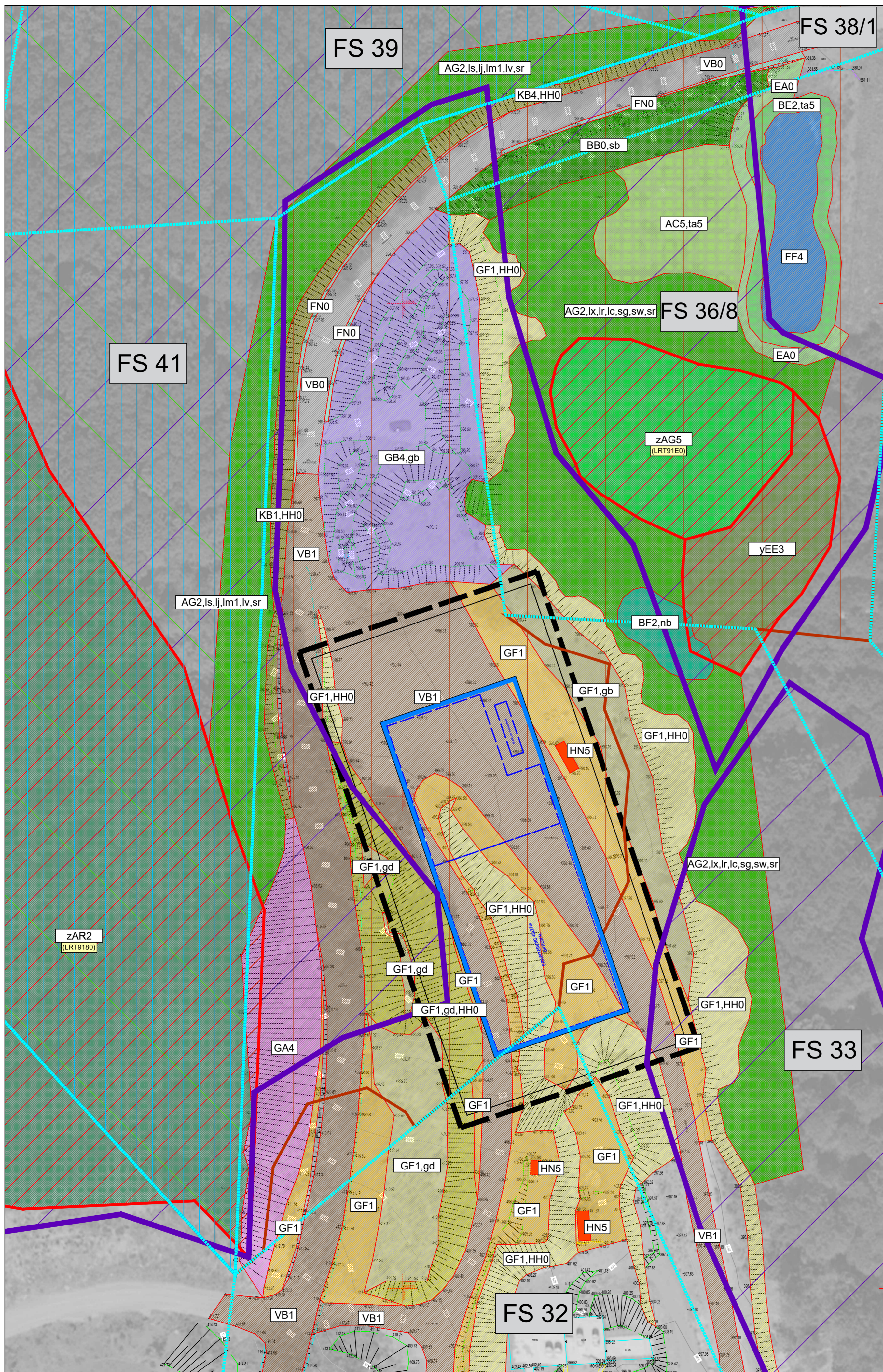
- FFH Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Geschützter Biotoptyp nach §30 BNatSchG
- Biotopkataster

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

- Abgrenzung Bebauungsplan
- geplanter Standort Lagerhalle
- geplantes Baufeld

BIRRESBORN - AUF DEM BODEN II	
zeichnungstitel projekt Neubau Lagerhalle im Abbaugelände Lavastolz Plan 1 Bestandsplan Biotoptypen zum Umweltbericht (Offenlage)	
maßstab	M. 1/500

	Mühlenstraße 80 54294 Trier fon 0651 910 42-0 fax 0651 910 42-30 www.bueroernst-partner.de email@bueroernst-partner.de	gez lh gepr da Bearbeitung 03.06.2020 Planstand 02.02.2023 Plan-NR 1985_B
--	--	---



Plan 1: vorhandene Biotoptypen

M 1:500

Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet „Auf dem Boden II“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.05.2023 bis zum 07.06.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 07.06.2023 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind **28** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Amprion GmbH	02.05.2023	Nein	Nein
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.06.2023	Nein	Nein
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	22.05.2023	Ja	Nein
4	Deutsche Bahn AG	04.05.2023	Ja	Nein
5	Deutsche Flug Sicherung GmbH	25.05.2023	Nein	Nein
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2023	Nein	Nein
7	Deutscher Wetter Dienst	05.06.2023	Nein	Nein
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	06.06.2023	Nein	Nein
9	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2023	Nein	Nein
10	Forstamt Gerolstein	10.05.2023	Ja	Ja
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	27.04.2023	Nein	Nein
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	17.05.2023	Nein	Nein
13	Handwerkskammer Trier	10.05.2023	Nein	Nein
14	Industrie- und Handelskammer Trier	06.06.2023	Nein	Nein
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	05.06.2023	Ja	Ja
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	02.05.2023	Ja	Nein

17	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	13.06.2023 (Fristverlängerung)	Ja	Ja
18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.05.2023	Ja	Nein
19	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - EIFELVEREIN	25.05.2023	Ja	Ja
20	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	23.05.2023	Nein	Nein
21	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Trier	17.05.2023	Nein	Nein
22	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	22.05.2023	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	04.05.2023	Nein	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2023	Ja	Nein
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	26.05.2023	Ja	Nein
26	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2023	Nein	Nein
27	Vodafone Deutschland GmbH	06.06.2023	Nein	Nein
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	02.05.2023	Ja	Nein

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinweis: Für den Fall, dass das im Bezug genannte Bauvorhaben um eine PV-Anlage erweitert wird, sind: das LufABw 3 II e (LV) (im Luftfahrtamt der Bundeswehr) und gegebenenfalls die NARFA (National Radio Frequency Agency Germany) zu beteiligen. Ferner ist in diesem Fall zusätzlich zu o. g. Punkten sicherzustellen, dass keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - verkehrsgefährdende Blendungen von aktiven Verkehrsteilnehmern/Piloten im (militärischen) Flugverkehr, - gefährlichen Blendungen / massiv störende Lichtimmissionen durch - Sonnenlichtreflexionen, - negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Radarführungs- und Flugsicherungseinrichtungen der Bundeswehr - von der fertiggestellten PV-Anlage ausgehen. 	<p>Beantwortung: Angelegenheit des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Beantwortung: ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	<p>Deutsche Bahn AG vom 04.05.2023</p> <p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p> <p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Beantwortung: Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Distanz zu bestehenden Bahnanlagen und des anvisierten Planvorhabens, sind negative Wechselwirkungen, die über ein mögliches bestehendes Maß hinausgehen, nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. - Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. - Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. - Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen - Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. 	<p>Dem wird zugesagt.</p> <p>Konflikte durch Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Begründung wird um entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Eine Kreuzung der Bahnanlagen wird nicht erforderlich.</p> <p>Es besteht keine entsprechende Vereinbarung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>10</p>	<p>Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023</p> <p>nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Vorhaben: Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ soll das Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Werkhalle und eine Fläche für eine spätere Erweiterungsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Hiermit wird u. a. das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen.</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufäche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Außerdem</p>	<p>Sachstandsdarstellung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 33, 32 und 36/8 in Flur 33 der Gemarkung Birresborn. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche im FFH- Gebiet 5706 – 303 Gerolsteiner Kalkeifel. Geschützte und biotopkartierte Bereiche sind nicht mehr überplant worden. Die geplante Gewerbefläche liegt aber innerhalb der für die Kompensation des Lavasteinbruchs reservierten Flächen. Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) sind u.a. Vorbehaltsflächen Wald und Forstwirtschaft betroffen.</p> <p>Für den Standort der Gewerbefläche wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist und aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen besteht. Im Bereich der geplanten Gewerbefläche lagen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise noch Waldflächen. Da unterschiedliche Geländeneiveaus vorhanden sind, muss der Bereich für eine Bebauung noch profiliert werden.</p> <p>Westlich grenzt das NSG Hundsbachtal an die Planfläche an. Bei dem NSG handelt es sich um eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dessen Bedeutung einerseits in einem kleinräumigen Nebeneinander verschiedenster seltener Sonderstandorte in unterschiedlicher Exposition fußt als auch in dem Vorhandensein von Reliktstandorten von Arten und Vegetationselementen mit arktisch-alpinem Charakter.</p> <p>Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugelände führt. Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden.</p> <p>Forstbehördliche Bewertung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung des Gewerbegebietes „Auf dem Boden II“ auf der Gemarkung Birresborn bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant aber Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfssfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt. Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz.</p> <p>Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung steht nach § 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) grundsätzlich im öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen. Weiterhin dient der überplante (Wald)-Bereich auch als Kompensationsfläche für den Lava-Abbau. Inwiefern die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche im Einklang mit der Rekultivierungsplanung und den Ausgleichsverpflichtungen steht, die sich aus der Abbaugenehmigung und der Rekultivierungsplanung ergeben, muss in diesem Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Ausweisung des Gewerbegebietes auf die Wiederbewaldungsverpflichtung im Rahmen der Abbaugenehmigung auswirken, so ist über einen entsprechenden externen walddrechtlichen Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen mit uns zu sprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung: Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde, steht die Renaturierungsplanung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ein walddrechtlicher Ausgleich bzw. das Erfordernis einer Ersatzaufforstung wird daher nicht ausgelöst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits gerodet und umgewandelt. Diese Waldumwandlung wurde in einem waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Forstamt Gerolstein nachträglich genehmigt (s. Bescheid vom 06.05.2022).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung</p>
<p>15</p>	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023</p> <p>die Untere Naturschutzbehörde teilt mit: „ Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft wurden vorbesprochen, sind jedoch noch im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.“</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.08.2021 gilt auch weiterhin und ist zu beachten bzw. um- und in der Planung festzusetzen.</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit: Die fachlichen Ausführungen der Fachstellen sind zu prüfen und gegebenenfalls rechtssicher als Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<p>Beantwortung: Eine entsprechende Festsetzung ist bereits erfolgt. Siehe Unterlagen zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan, Stand Offenlage: Blatt 1 – VBP, Teil B -Textliche Festsetzungen „C“</p> <p>Beantwortung: Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Siehe vorstehende Ausführungen</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Die Begründung wird redaktionell um einen Hinweis zur Löschwasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
16	<p>Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle vom 02.05.2023 & 04.08.2021</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Der Löschteich zur Löschwasserversorgung des unteren Teils des Gewerbegebietes ist zur alleinigen Löschwasserversorgung zu weit entfernt.</p> <p>Am Objekt muss für den ersten Löschangriff die Hälfte der o.a. Löschwassermenge in einem unterirdischen Löschwasserbehälter (96 m³) bereitgehalten werden. Die übrige Menge kann aus dem Löschteich entnommen werden. Allerdings ist bisher noch keine unmittelbare Wasserentnahme aus dem Teich vorgesehen. Diese muss dafür noch hergestellt werden, z.B. in Form eines stationären Sauganschlusses.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung, Ord-Nr. 15.</p> <p>Kein zusätzlicher Beschluss erforderlich</p>
17	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung)</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorhabenbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Boden II" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Achenbach" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH, Friedrichswall 10 in 30159 Hannover aufrechterhalten.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Basalt- und Lavagrube. Der Antragssteller ist auch der Betreiber der Grube.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH in Verbindung zu setzen.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen. Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Künstlich aufgebrachte Böden aber können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.</p> <p>Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

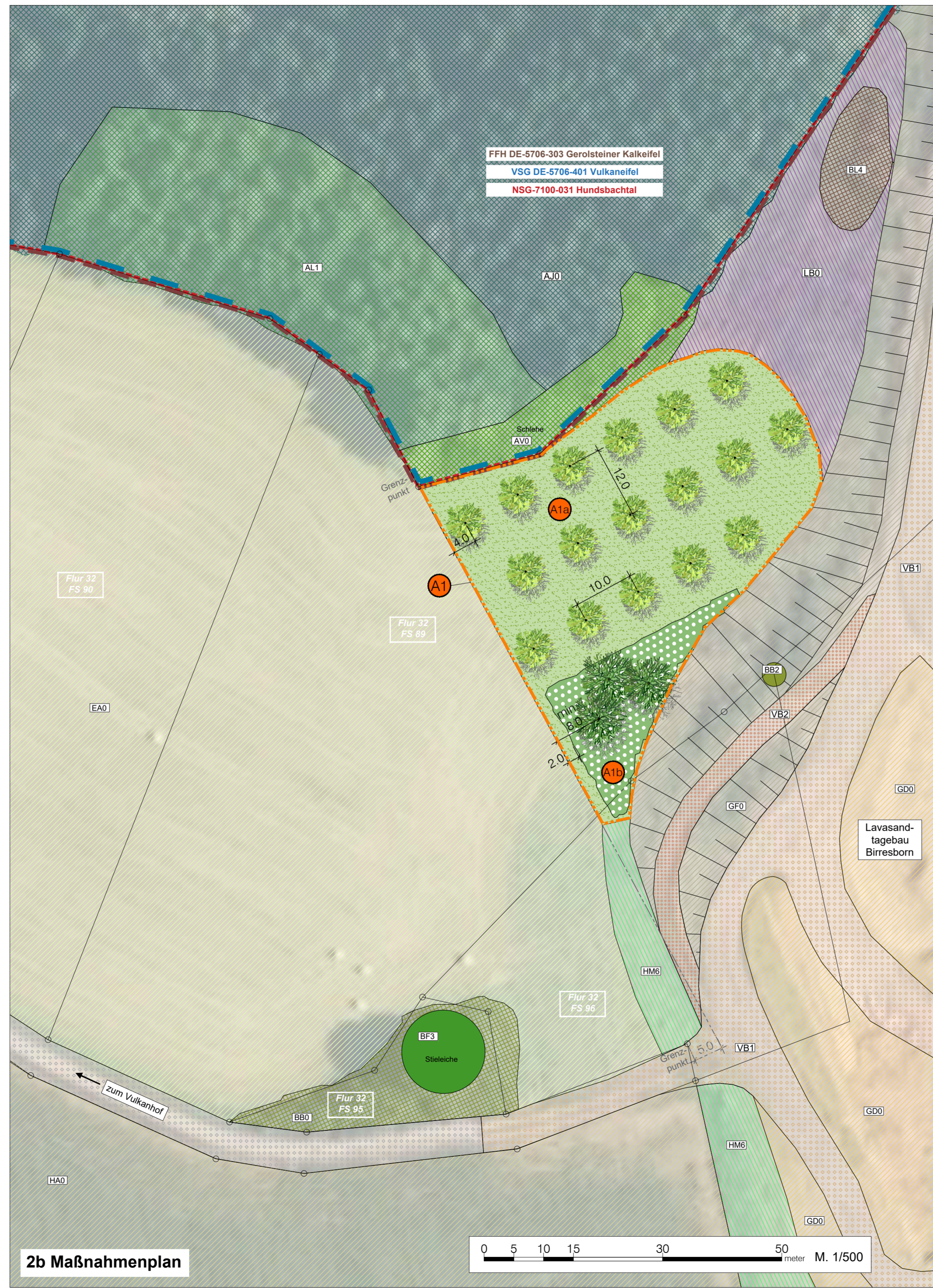
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Die Planfläche liegt laut RROP Trier 2014 (Entwurf) in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau (übertage)". Da der Betreiber der Lavasand-/Basaltgrube die Neubauten plant, bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A1 liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (übertage)". Diese Planung wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung: Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme steht in Eigentum des Betreibers. Ein Abbau ist hier nicht angestrebt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Beantwortung: Eine benannte Übermittlungspflicht ist nach dem BauGB nicht gesichert und kann daher nicht als verbindliche Bestimmung in einen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden. Es erfolgt jedoch die Aufnahme als Hinweis in den Erläuterungsberichten.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß obenstehender Ausführung beantwortet. Die Hinweise zum Bauleitplan werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
18	<p>Landesjagdverband vom 22.05.2023</p> <p>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Unsere Stellungnahme vom 4.8.2021 (Kopie) halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Die neuen Gesichtspunkte und eingebrachten Korrekturen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wasserhaushalt (Versickerungsflächen), die Gefahren durch auslaufenden Treibstoff und Lichtemission sowie die vorgeschlagenen deutlich konkreteren Kompensationsmaßnahmen. Dies ist zu begrüßen</p>	<p>Beantwortung: Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ordnungsgemäß gewürdigt und abgewogen. Auf den Abwägungsvorgang wird verwiesen. Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
19	<p>Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023</p> <p>Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten.</p> <p>Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als neutrale Person den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden.</p>	<p>Beantwortung & Zurückweisung: Mit der Planung wird nicht in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen eingegriffen. Der Eingriffsbereich ist bereits anthropogen stark verändert (ehemaliges Abbaugelände). Im Zuge der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu der Planung erfolgte eine Bewertung der Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Aufbauend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen- sowie Ausgleichsmaßnahmenkonzept erstellt, welches geeignet ist, den Eingriff an sich vollständig auszugleichen sowie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Biotope und Habitate zu vermeiden. Zudem wird auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie auf die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen (Bspw. Touristische Erholungsflächen im Bereich des Kylltalradwegs in Form von Streuobstflächen in extensiver nutzungsweise, wie beispielsweise im Ortseingang von Mürlenbach vorhanden) vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.</p>	<p>Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Eine Umweltbaubegleitung wird unter Verweis auf die vorstehende Ausführung als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Beantwortung & Zurückweisung: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen worden. Sie liegen in funktionaler Nähe zu dem Abbaugbiet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</p>
23	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2023</p> <p>Abwasserbeseitigung Ein Entwässerungskonzept wurde der SGD Nord bereits mit E-Mail vom 30.06.2022 (hier: ██████████ ██████████, Verbandsgemeindewerke Gerolstein) in Durchschrift zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im aktuellen Umweltbericht wird auf das vorgenannte Konzept auf Seite 20 unter dem Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser" hingewiesen.</p> <p>Schmutzwasser Gemäß Entwässerungskonzept (s. unter 3.6) soll das anfallende Schmutzwasser in einer Grube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein abgeholt werden. Die</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Dimensionierung der Anlage und Häufigkeit der Leerungen ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p> <p>Niederschlagswasser Eine stoffliche Betrachtung wurde im Entwässerungskonzept unter Hinweis auf das DWA-Merkblatt M 153 vorgenommen. Gemäß Umweltbericht, s. unter Punkt 8.2 " Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen", soll gemäß V1 eine breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser im angrenzenden Waldstreifen erfolgen. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden- Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
24	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde vom 26.05.2023</p> <p>der Vollzug der für die o.g. Bauleitverfahren relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auf die eng benachbarte Lage des NSG "Hunzbachtal" sowie die biotopkartierten Flächen (BK 5805-0092-2011 "NSG Hunzbachtal mit FFH-Erweiterungen") mit nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen weise ich jedoch hin. Durch die Bauleitplanung dürfen sie nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Beantwortung: Auf die Umweltprüfung sowie auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung und die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
27	<p>Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 02.05.2023</p> <p>wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich beachtet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>



VORHANDENE BIOTOPTYPEN

Plan Maßstab 1:1.000

Wälder

- Fichtenwald
- Douglasienwald
- Wald, Jungwuchs
- Waldrand

Kleingehölze

- Gebüsch
- Einzelstrauch
- Hecke
- Einzelbaum
- schwaches Totholz, liegend

Grünland

- Fettwiese

Gesteinsbiotope

- Lockergesteinsabgrabung
- vegetationsarme oder -freie Bereiche

Weitere anthropogen bedingte Biotope und Hochstaudenfluren

- Acker
- Grünlandrain
- höherwüchsige Grasfläche
- flächenhafte Hochstaudenflur

Wirtschaftswege

- Wirtschaftsweg, asphaltiert
- Weg, geschottert
- Weg, unbefestigt

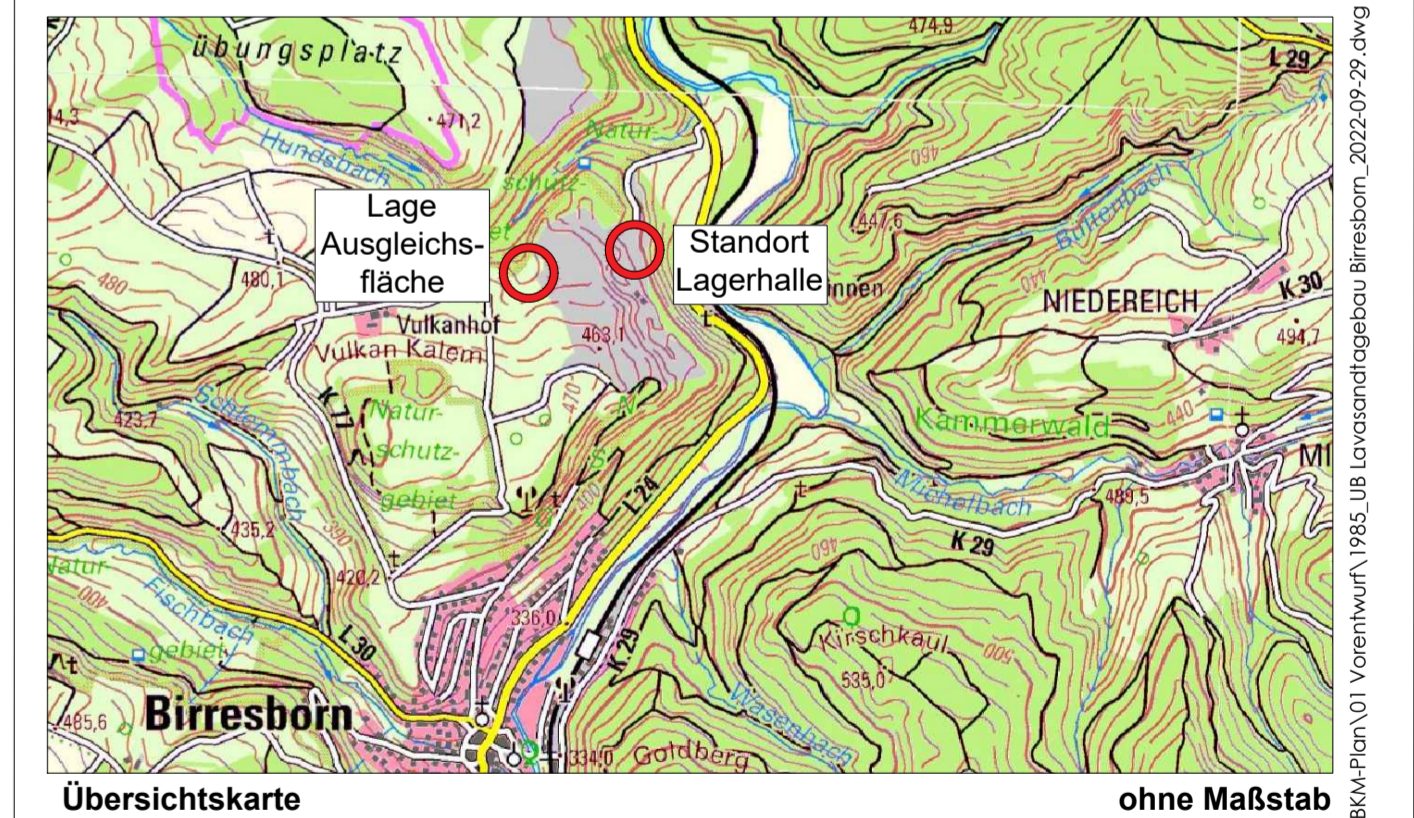
Schutzgebietsgrenzen

- FFH DE-5706-303 Gerolsteiner Kalkeifel
- VSG DE-5706-401 Vulkaneifel
- NSG-7100-031 Hundsbachtal

LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Plan Maßstab 1:500

- Kompensationsfläche A1
- Maßnahme A1a: Pflanzung Wildobst
- Extensive Wiesenpflege; Mahd 2 x Jahr
- Maßnahme A1b: Pflanzung Feldgehölz



BIRRESBORN - AUF DEM BODEN II

projekt
 Neubau Lagerhalle im Abbaugbiet Lavastolz
 zeichnungstitel
 Plan 2 zum Umweltbericht (Offenlage)
 - Kompensationsmaßnahme -
 maßstab
 M. 1/1000, 1/500

ERNST + PARTNER
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR

Mühlenstrasse 80 54294 Trier
 fon 0651 910 42-0
 fax 0651 910 42-30

gez
 gespr
 Bearbeitung 02.02.2023

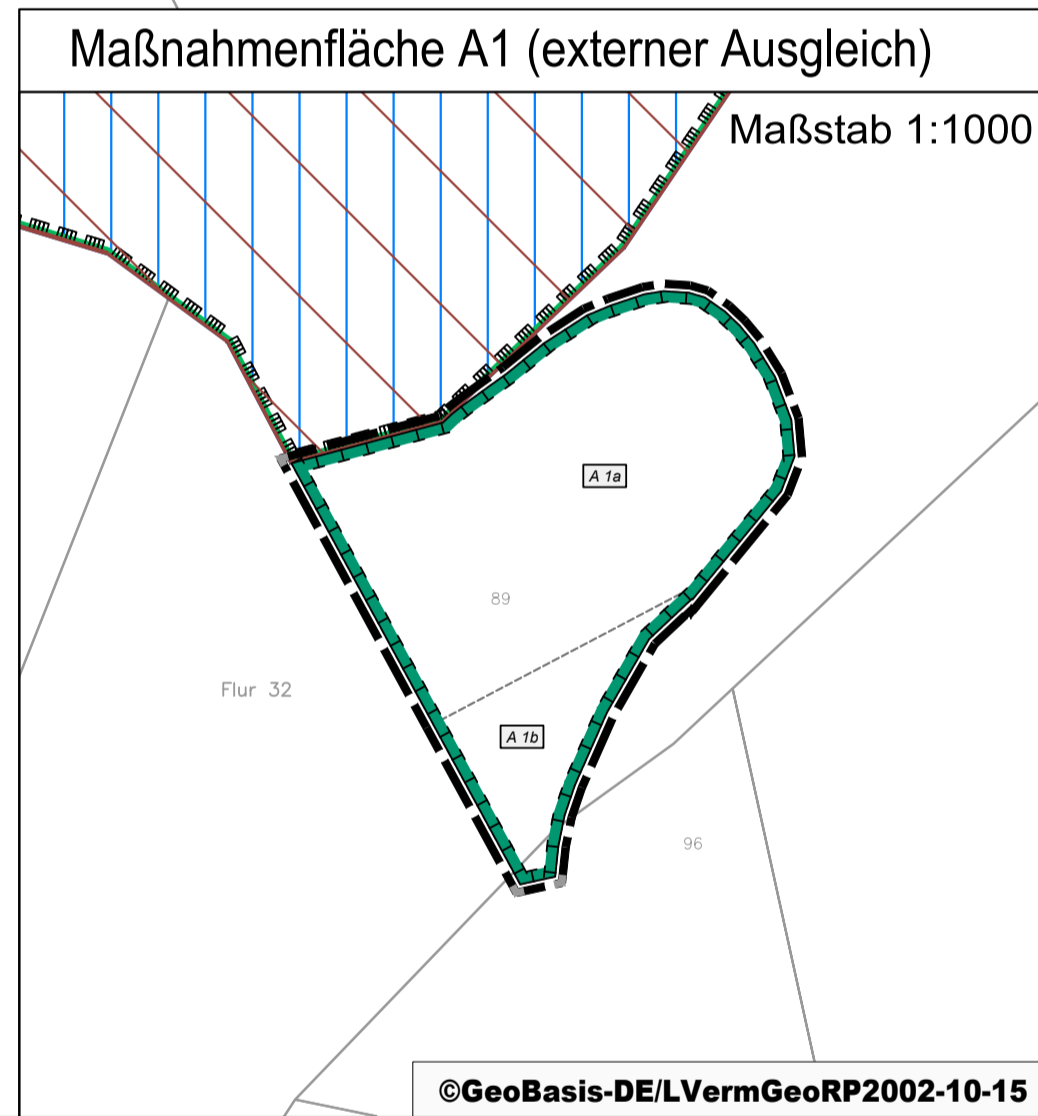
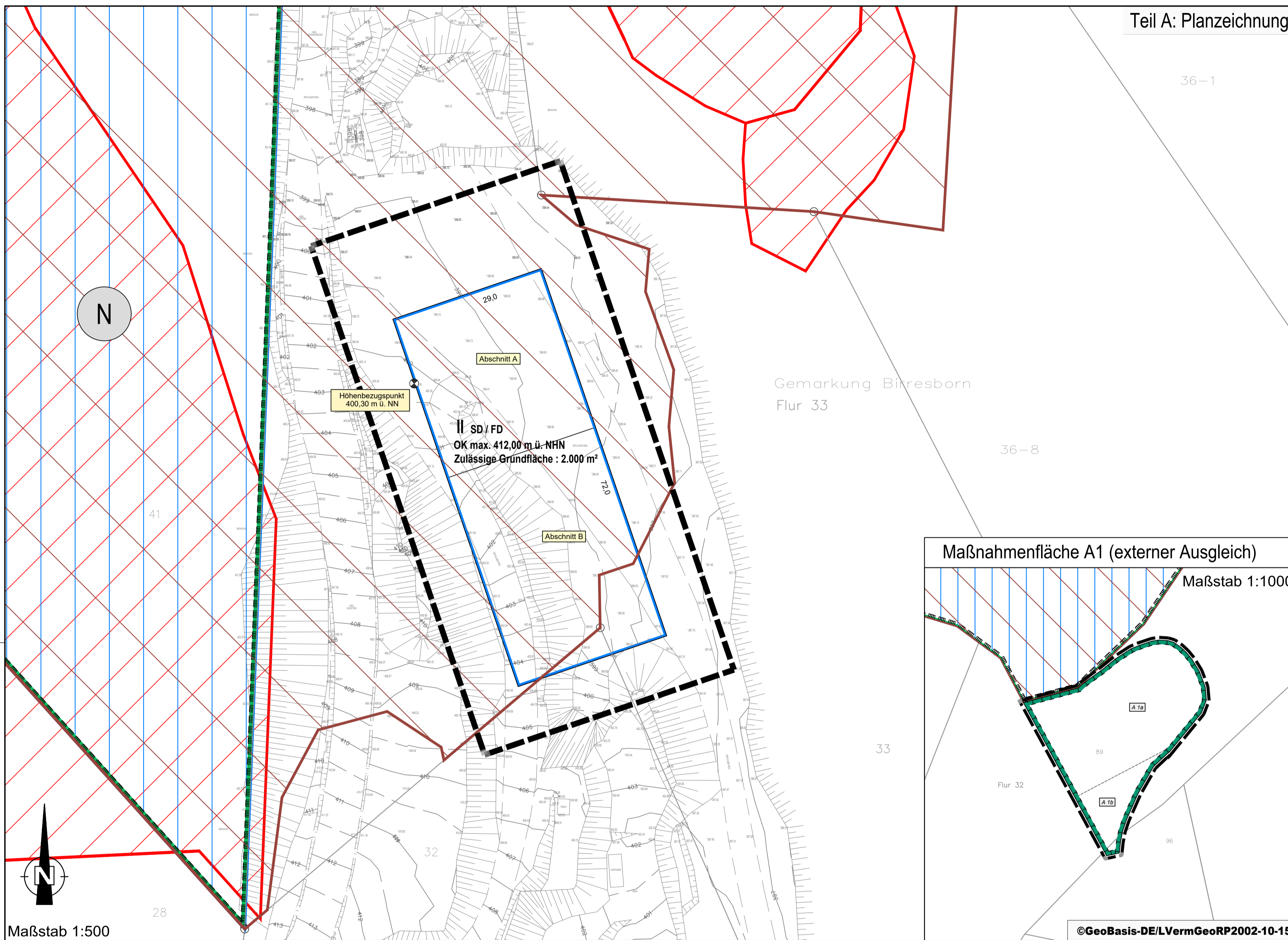
www.bueroernst-partner.de
 email@bueroernst-partner.de

Planstand 02.02.2023
 Plan-NR 1985_8

P:\1985_Lavastolz\Birresborn\ÜB\Üb\FFH\Vor\02_Plane\02_BK\Plan\01_Vorentwurf\1985_ÜB_Lavastolz\abgabe\Birresborn_2022-07-27.dwg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Birresborn

Teilgebiet "Auf dem Boden II"



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.1990 (BGBl. I S. 3786).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke
DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Stand der Planunterlage: August 2015

Die Planaufstellung ist vom Rat am nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

A) VORHABEN

- Das Vorhaben besteht aus:
- einer Halle für die Firma Lavastolz zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen in zwei Bauabschnitten;
 - Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräumen in oder direkt angebaut an die Halle, die der Halle zu und untergeordnet sind;
 - einem an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftank
 - Stellplätze für Mitarbeiter

Gemäß § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- Zulässige Grundfläche** (§ 20 BauNVO)
(Siehe Planeintrag)
- Vollgeschosse** (§ 20 BauNVO)
(Siehe Planeintrag)
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. Absatz 6 BauNVO)
(Siehe Planeintrag)

Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches, Antennen, Lüftungs-, Klimageräte, Aufzugfahrarten, Dachluken, Treppenaufgänge, Schornsteine, Satellitenschüsseln und Sicherungssysteme für Wartungsarbeiten dürfen die festgesetzte maximale Oberkante um max. 2,0 m überschreiten. Solarenergetische Anlagen sind hiervon ausgenommen. Sie dürfen die festgesetzte maximale Oberkante um max. 1,0 m ohne Flächenbegrenzung überschreiten.

C) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB)

1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

V1 Breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser in dem angrenzenden Waldstreifen

Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig im angrenzenden Waldstreifen zu versickern. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstreifen zugeführt werden. Das Mulden-Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen. Die Drosselung der Abflüsse kann z.B. durch einen Schacht erfolgen, der an einem Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordnet wird. (Angaben aus dem Entwässerungskonzept).

V2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope

Am Rand des Plangebietes darf es auf der Ostseite nicht zu weiteren Vorschüttungen kommen, damit die angrenzenden biotopkartierten Flächen und geschützten Biotope (siehe Abgrenzungen im Biotypen-Bestandsplan) nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen des etwa 30 m westlich des Plangebietes befindlichen, geschützten Waldbestandes zu vermeiden.

V3 Vermeidung von Lichtverschmutzung / Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

- Für die Beleuchtung der Halle sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem - rötlichem Spektrum ohne Blauanteile zu verwenden. (LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2000 Kelvin oder niedriger). Die Leuchten sind Richtung Boden zu orientieren und müssen nach oben abgeschirmt sein.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten der Halle ist zu verzichten.
- Beschränkung von Anzahl und Ausrichtung der Lampen und Leuchten, von Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendige.

2 Externe Kompensationsmaßnahmen

A1 Wiesenextensivierung, Anpflanzung von Wildobst und Anlage eines kleinen Feldgehölzes

Auf einem Teilbereich des Flurstücks 89, Flur 32, Gemarkung Birresborn wird auf einer Fläche von ca. 2.700 m² die Umsetzung folgender Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

- Teilfläche A1a**
- Das Wiesenstück ist künftig extensiv zu bewirtschaften. (Mahd 2x im Jahr (ab 15. Juni, August) unter Abräumen des Schnittgutes.
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung.
 - Es werden 17 Wildobstbäume gemäß Pflanzenliste gepflanzt. Wenn eine sachgerechte Obstbaumpflege gesichert ist, ist auch die Pflanzung von regionaltypen Obstbäumen (Apfel oder Birnen) möglich.
 - Der Abstand der Bäume untereinander soll 10 – 12 m betragen.
 - Es sind Hochstämme (Stammumfang mind. 10 -12 cm) zu verwenden; nur die Mispeln können als Halbstämme gepflanzt werden.
 - Zur Pflanzung der Bäume sind die Grassoden auszustechen und ausreichend große (80-100 cm breite und 50 cm tiefe) Pflanzgruben herzustellen. Der Untergrund ist noch weitere 20 cm tief zu lockern. Anschließend ist die Pflanzgrube mit geeignetem Substrat zu füllen, ein Wühlmausschutz aus Draht einzubauen und die Bäume dort einzupflanzen. Kalk-, Stein- oder Algenmehl oder Hornspäne als Langzeitdünger können zugefügt werden. Die Bäume sind mit einem Pfahl (etwa 60 cm Abstand vom Stamm) zu verankern. Die Baumscheibe ist mit einem Gießrand zu versehen und mit Rindenmulch abzudecken. Die Baumscheibe ist mind. 6 Jahre lang von Grasbewuchs frei zu halten.
 - An den Stämmen ist ein Verbißschutz gegen Wildschäden anzubringen.
 - Es ist eine Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase durchzuführen und die Bäume dauerhaft zu unterhalten. Auf ausreichende Bewässerung ist zu achten. Etwaige Pflanzenausfälle sind zu ersetzen.
 - Die Umsetzung der Pflanzung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Bau der neuen Halle durchzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.	Wildobst, Hochstamm, STU mind.10-12 (Mispel: Halbstamm)	
3	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
4	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
4	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
3	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
3	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>

- Teilfläche A1b**
- Am Südrand der Fläche ist ein kleines Feldgehölz (ca. 400 qm) aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern geplant, um das Motiv der bestehenden Gehölzinseln in der Umgebung weiter fortzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.		
1	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
2	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingriffel. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Gew. Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Kreuzdorn	<i>Rhamnus catartica</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

TOP Ö 3

D) BAULICHE MAßNAHMEN FÜR DEN EINSATZ ERNEUERBARER ENERGIEN INSBESONDERE FÜR SOLARENERGIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

E) DACHGESTALTUNG

1 Zulässige Dachformen und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis 10° sowie Flachdächer.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. Grundfläche 2.000 m² Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK max. Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NN

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr 20, 25a u. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

z.B. A1 Kompensationsmaßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 6 BauGB)

- Geschützter Biotyp nach § 30 BNatSchG
- FFH - Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

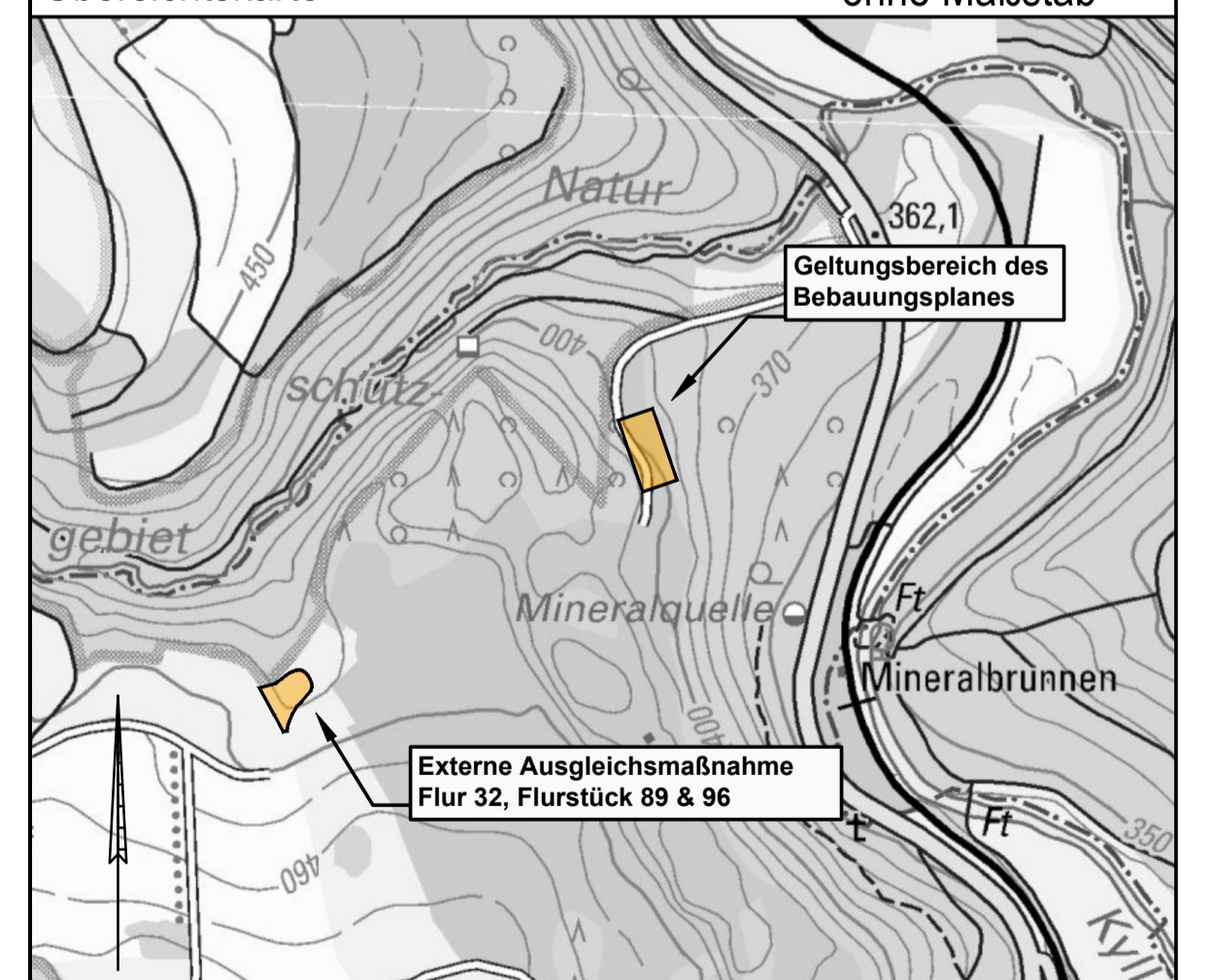
Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Böschungsbereiche
- Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Örtliche Bauvorschriften (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 & 2 und Abs. 6 LBauO)

SD / FD Sattel- / Flachdächer

Übersichtskarte -ohne Maßstab-



Bebauungsplan der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II"

Blatt 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Plan-Nr.: 001.1
Projekt-Nr.: 8600
Maßstab: 1:500
28.02.2023
Blattgröße: 84 x 90 cm

Entwurf für Offenlage

BKS Ingenieurgesellschaft
Stadtplanung, Raum- / Umwelt-Planung gmbh
MAXIMIANSTRASSE 17b
D-54292 TRIER / MOSEL
Web: www.bks-trier.de

Teil B) Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Birresborn Trier, Teilgebiet "Auf dem Boden II"

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)**

A) VORHABEN

Das Vorhaben besteht aus:

- einer Halle für die Firma Lavastolz zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen in zwei Bauabschnitten;
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräumen in oder direkt angebaut an die Halle, die der Halle zu und untergeordnet sind;
- einem an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftank
- Stellplätze für Mitarbeiter

Gemäß § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1 Zulässige Grundfläche

(§ 19 BauNVO)

(Siehe Planeintrag)

2 Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

(Siehe Planeintrag)

3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. Absatz 6 BauNVO)

(Siehe Planeintrag)

Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Antennen, Lüftungs-, Klimageräte, Aufzugüberfahrten, Dachluken, Treppenaufgänge, Schornsteine, Satellitenschüsseln und Sicherungssysteme für Wartungsarbeiten dürfen die festgesetzte maximale Oberkante um max. 2,0 m überschreiten. Solarenergetische Anlagen sind hiervon ausgenommen. Sie dürfen die festgesetzte maximale Oberkante um max. 1,0 m ohne Flächenbegrenzung überschreiten.

C) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr 25a und b BauGB)

1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

V1 Breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser in dem angrenzenden Waldstreifen

Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig im angrenzenden Waldstreifen zu versickern. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden-Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen. Die Drosselung der Abflüsse kann z.B. durch einen Schacht erfolgen, der an einem Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordnet wird. (Angaben aus dem Entwässerungskonzept).

V2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope

Am Rand des Plangebietes darf es auf der Ostseite nicht zu weiteren Vorschüttungen kommen, damit die angrenzenden biotopkartierten Flächen und geschützten Biotope (siehe Abgrenzungen im Biotoptypen-Bestandsplan) nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen des etwa 30 m westlich des Plangebietes befindlichen, geschützten Waldbestandes zu vermeiden.

V3 Vermeidung von Lichtverschmutzung / Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

- Für die Beleuchtung der Halle sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem - rötlichem Spektrum ohne Blauanteile zu verwenden. (LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2000 Kelvin oder niedriger). Die Leuchten sind Richtung Boden zu orientieren und müssen nach oben abgeschirmt sein.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten der Halle ist zu verzichten.
- Beschränkung von Anzahl und Ausrichtung der Lampen und Leuchten, von Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendige.

2 Externe Kompensationsmaßnahme

A1 Wiesenextensivierung, Anpflanzung von Wildobst und Anlage eines kleinen Feldgehölzes

Auf einem Teilbereich des Flurstücks 89, Flur 32, Gemarkung Birresborn wird auf einer Fläche von ca. 2.700 m² die Umsetzung folgender Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

Teilfläche A1a

- Das Wiesenstück ist künftig extensiv zu bewirtschaften. (Mahd 2x im Jahr (ab 15. Juni, August) unter Abräumen des Schnittgutes.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung.
- Es werden 17 Wildobstbäume gemäß Pflanzenliste gepflanzt. Wenn eine sachgerechte Obstbaumpflege gesichert ist, ist auch die Pflanzung von regionaltypen Obstbäumen (Äpfel oder Birnen) möglich.
- Der Abstand der Bäume untereinander soll 10 – 12 m betragen.
- Es sind Hochstämme (Stammumfang mind. 10 -12 cm) zu verwenden; nur die Mispeln können als Halbstämme gepflanzt werden.
- Zur Pflanzung der Bäume sind die Grassoden auszustechen und ausreichend große (80-100 cm breite und 50 cm tiefe) Pflanzgruben herzustellen. Der Untergrund ist noch weitere 20 cm tief zu

lockern. Anschließend ist die Pflanzgrube mit geeignetem Substrat zu füllen, ein Wühlmausschutz aus Draht einzubauen und die Bäume dort einzupflanzen. Kalk- Stein- oder Algenmehl oder Hornspäne als Langzeitdünger können zugefügt werden. Die Bäume sind mit einem Pfahl (etwa 60 cm Abstand vom Stamm) zu verankern. Die Baumscheibe ist mit einem Gießrand zu versehen und mit Rindenmulch abzudecken. Die Baumscheibe ist mind. 6 Jahre lang von Grasbewuchs frei zu halten.

- An den Stämmen ist ein Verbisschutz gegen Wildschäden anzubringen.
- Es ist eine Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen und die Bäume dauerhaft zu unterhalten. Auf ausreichende Bewässerung ist zu achten. Etwaige Pflanzenausfälle sind zu ersetzen.
- Die Umsetzung der Pflanzung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Bau der neuen Halle durchzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.	Wildobst, Hochstamm, STU mind.10-12 (Mispel: Halbstamm)	
3	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
4	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
4	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
3	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
3	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>

Teilfläche A1b

- Am Südrand der Fläche ist ein kleines Feldgehölz (ca. 400 qm) aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern geplant, um das Motiv der bestehenden Gehölzinseln in der Umgebung weiter fortzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.		
1	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
2	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Gew. Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Kreuzdorn	<i>Rhamnus catartica</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

D) BAULICHE MAßNAHMEN FÜR DEN EINSATZ ERNEUERBARER ENERGIEN INSBESONDERE FÜR SOLARENERGIE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

E) DACHGESTALTUNG

1 Zulässige Dachformen und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis 10° sowie Flachdächer.

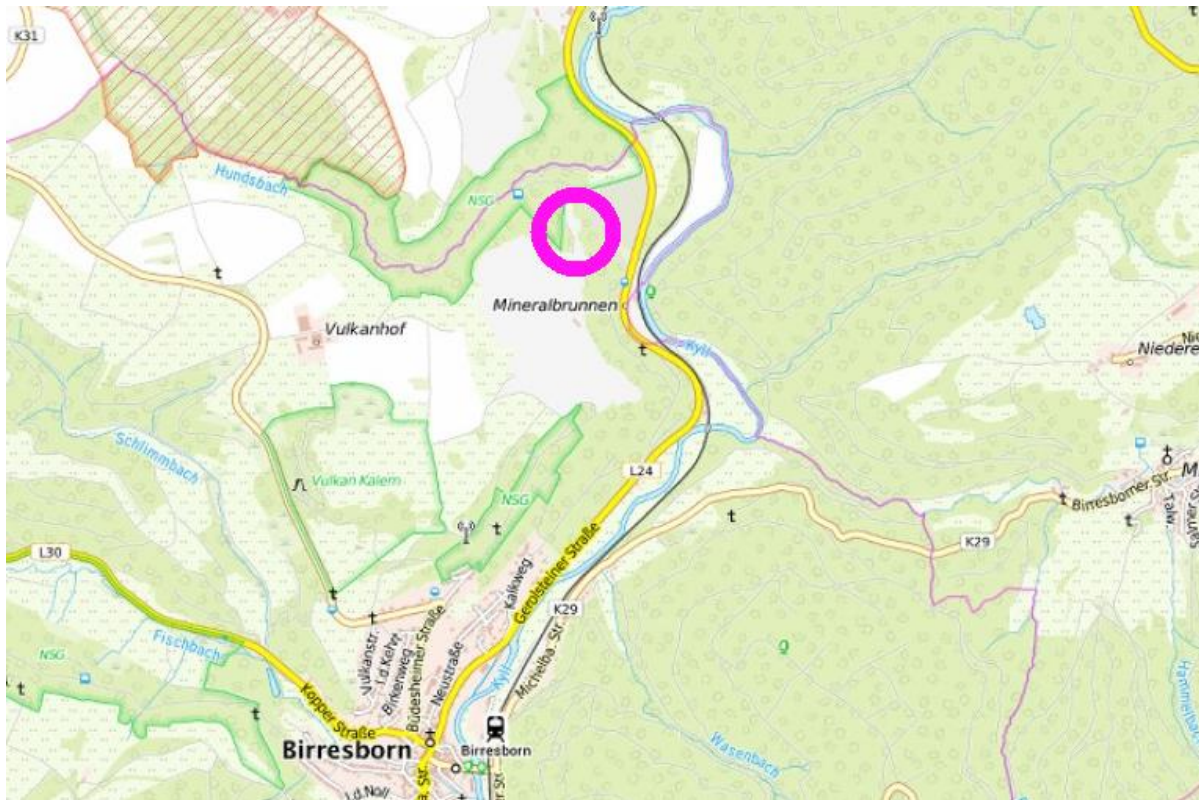
Gemeinde Birresborn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Teilgebiet „Auf dem Boden II“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht zur Offenlage

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB



© LANIS; TopPlus-Web-Open, farbig; bearbeitet

ERNST + PARTNER
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN bdlb
 Mühlenstrasse 80 54296 Trier Fon 0651-910 420 Fax 0651-910 4230
 email@bueroernst-partner.de www.bueroernst-partner.de

Stand: 02.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.0 Einleitung / Allgemeines	1
1.1 Gegenstand der Umweltprüfung und gesetzliche Grundlagen.....	1
1.2 Inhalt und Ziele der Planung	4
2.0 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	5
2.1 Bestand und Nutzungsstruktur	5
2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen	6
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E)	6
2.2.3 Flächennutzungsplan	7
2.3 Vorgaben aus Fachplanungen	8
2.3.1 Biotopverbund	8
2.3.2 Landschaftsplan.....	8
2.3.3 Rekultivierungsplan	8
2.4 Schutzgebiete und -kategorien	9
2.4.1 Nationale Schutzgebiete	9
2.4.2 Internationale Schutzgebiete	11
2.4.3 Sonstige Schutzgebiete	11
2.4.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	12
2.4.5 Biotopkataster.....	12
2.4.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.....	13
3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umwelt.....	14
3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	15
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	15
3.2.2 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	15
3.2.3 Auswirkungen der Planung	17
3.2.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
3.3 Schutzgut Boden	18
3.3.1 Gesetzliche Grundlagen	18
3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	18
3.3.3 Auswirkungen der Planung	18
3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
3.4 Schutzgut Fläche.....	19
3.4.1 Gesetzliche Grundlagen	19
3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	19
3.4.3 Auswirkungen der Planung	19
3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19

3.5	Schutzgut Wasser	20
3.5.1	Gesetzliche Grundlagen	20
3.5.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	20
3.5.3	Auswirkungen der Planung	20
3.5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
3.6	Schutzgut Klima / Luft	21
3.6.1	Gesetzliche Grundlagen	21
3.6.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	21
3.6.3	Auswirkungen der Planung	21
3.6.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	21
3.7	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	22
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen	22
3.7.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	22
3.7.3	Auswirkungen der Planung	22
3.7.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
3.8.1	Gesetzliche Grundlagen	23
3.8.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	23
3.8.3	Auswirkungen der Planung	23
3.8.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
3.9	Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	24
3.9.1	Gesetzliche Grundlagen	24
3.9.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	24
3.9.3	Auswirkungen der Planung	24
3.9.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
3.10	Wechselwirkungen	25
3.10.1	Gesetzliche Grundlagen	25
3.10.2	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	25
3.10.3	Auswirkungen der Planung	25
3.10.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
3.11	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
4.0	Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfungen	27
4.1	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 5706-301	27
4.2	VSG-Vorprüfung VSG-Gebiet 5706-401	31
5.0	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	33
5.1	Gesetzliche Grundlagen	33
5.2	Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten	33
5.3	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	34

6.0	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	35
6.1	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
6.2	Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	35
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten	35
6.4	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	35
6.5	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	35
7.0	Alternativenprüfung	36
8.0	Vermeidung, Minderung und Kompensation	37
8.1	Hinweise zur Durchführung.....	37
8.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	37
8.3	Externe Kompensationsmaßnahme	38
9.0	Zusätzliche Angaben.....	41
9.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	41
9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans	41
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
11.0	Quellenverzeichnis	45
<u>Karten</u>		
Karte 1	Lage im Raum	1
Karte 2	Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	7
Karte 3	Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	7
Karte 4	Lage des Plangebietes innerhalb des landesweiten Biotopverbundes	8
Karte 5	Lage des Plangebietes und Darstellung des Naturschutzgebietes	10
Karte 6	Lage des Plangebietes) angrenzend an das Vogelschutzgebiet	11
Karte 7	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des FFH-Gebietes	11
Karte 8	Darstellung des Plangebietes und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope	12
Karte 9	Darstellung des Plangebietes und Flächen des Biotopkatasters	12
Karte 10	Darstellung des Plangebietes innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“	13
Karte 11	Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes	27
<u>Pläne:</u>	PLAN 1: Bestand Biotoptypen (Stand: 03.06.2020)	
	PLAN 2: Kompensationsmaßnahme (Stand: 02.02.2023)	

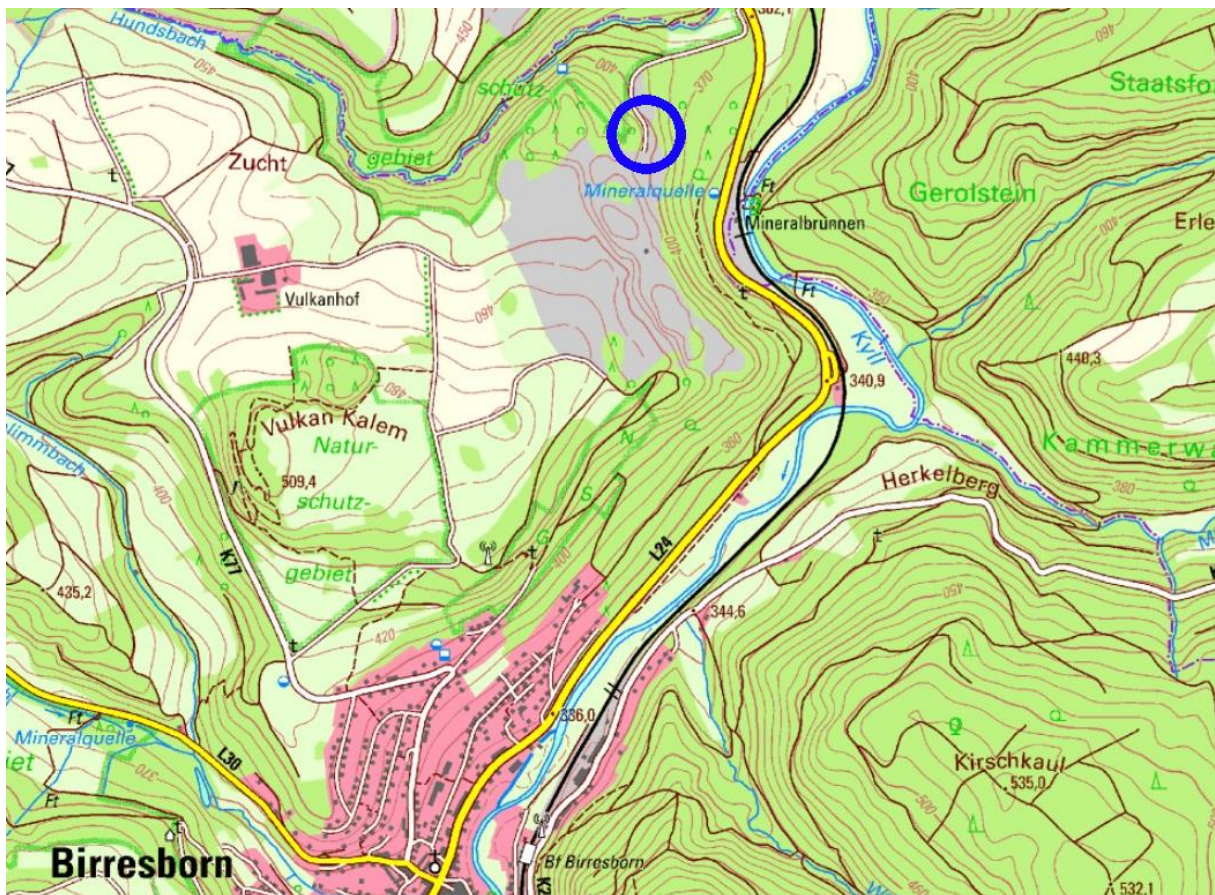
1.0 EINLEITUNG

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung und gesetzliche Grundlagen

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufäche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. (⇒ weiteres siehe unter Kap. 2.2.3 Flächennutzungsplan).

Außerdem ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.



Karte 1: Lage im Raum:
Topographische Karte (unmaßstäblich), mit Eintragung des geplanten Standortes der Halle (blauer Kreis).
© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

Umweltbericht

Das Verhältnis zwischen Natur- und Umweltschutz und Baurecht ist im § 18 BNatSchG geregelt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§1(6)7 BauGB). Der Begründung zum Bebauungsplan ist gem. §2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen, in dem die auf Grund der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaftsbild und Erholung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- Wechselwirkungen.
- Es ist zu prüfen, ob aufgrund der Umsetzung der städtebaulichen Festsetzungen im Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, und wie diese Beeinträchtigungen vermieden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. (Eingriffsregelung).
Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde auf eine gesonderte Erstellung des Fachbeitrag Naturschutz verzichtet und eine integrierte Arbeitsweise mit dem Umweltbericht gewählt.
- Weiterhin ist die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser und die sparsame Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und ein Vogelschutzgebiet (VSG) grenzt an. Im Umweltbericht sind diese Gebiete des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes zu berücksichtigen.
⇒ siehe dazu die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Kap. 4.1 und die VSG-Verträglichkeitsvorprüfung in Kap. 4.2.

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbes. § 1 (6), § 1a, § 2(4), § 2a
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbes. §§ 2(1), 14, 15, 18, 30, 44 und 45
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), insbes. §§ 6, 7, 9, 15, 17 und 18
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbes. § 1
- Landeswassergesetz (LWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu/E) (2014)
- Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Der geplante Hallenstandort im Lavasandtagebau der Lava-Stolz GmbH befindet sich etwa 2,2 km nördlich der Ortsmitte von Birresborn, in der Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Birresborn und Lissingen. Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt das rechtskräftige Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Boden“ der Gemeinde Birresborn an, auf dem ein Unternehmer Baustoffe recycelt.

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von etwa 0,46 ha umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Birresborn	33	33
Birresborn	33	32
Birresborn	33	36/8

In der geplanten Halle sollen Büroräume, ein Sozialtrakt für die Beschäftigten des Tagebaus sowie ein Bereich zur Unterbringung eines Kraftstofftanks entstehen. Auf dem Dach soll eine Fotovoltaik-Anlage errichtet werden. Darüber hinaus dient die Halle der Lagerung von Ersatzteilen- und Reifen. Außerdem soll dort eine Werkstatt für Transportfahrzeuge und Abbau-Großgeräte untergebracht werden. Dies hat den Vorteil, dass die Fahrzeuge und Abbaugeräte, die teilweise aufgrund ihrer Größe und Konzeption nicht oder nur bedingt für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet sind, nicht mehr über die öffentlichen Verkehrswege transportiert werden müssen, sondern vor Ort bleiben, und in der Halle gewartet und repariert werden können.

Für den Standort der Halle wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist. Die Fläche besteht aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen. Da unterschiedliche Geländeneiveaus vorhanden sind, muss der Bereich noch profiliert werden. Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugelände führt.

Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden.

Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans erfolgt für die zur Bebauung vorgesehene Fläche eine Nutzungsdarstellung als Gewerbefläche (GE bzw. G).

Die vom Bebauungsplan berührten Schutzgebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

2.0 BESTAND, NUTZUNGEN, UMWELTZIELE UND BETROFFENE SCHUTZGEBIETE

2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

⇒ Der „Bestandsplan Biotoptypen“ ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

Im Bebauungsplanbereich sind ausschließlich Biotopstrukturen vorhanden, die abbaubedingt entstanden sind:

Kürzel	Biotoptyp - Bezeichnung	Fläche / qm
VB1	Schotterweg	ca. 2.344
GF1	Vegetationsarme Schotterfläche	ca. 1.140
GF1, HH0	Vegetationsarme Schotterfläche; Böschung	ca. 560
GF1, gd	Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium	ca. 7
GF1, gd, HH0	Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium, Böschung	ca. 457
GF1, gb	Vegetationsarme Schotterfläche, Pionierflur	ca. 86
HN5	Gebäude (Container)	ca. 13
Gesamt		ca. 4.607

Im näheren Umfeld der Abgrenzung des Bebauungsplanbereiches treten außerdem noch folgende Biotoptypen auf:

Kürzel	Biotoptyp - Bezeichnung	Entfernung zur Abgrenzung
<i>Geschützte Biotoptypen bzw. FFH-Lebensraumtypen</i>		
yEE3	Brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland (§ 15 LNatSchG)	30 m östlich
zAC5	Erlenwald (FFH-LRT und § 15 LNatSchG)	25 m nordöstlich
zAR2	Ahorn-Hangschuttwald (FFH-LRT und § 15 LNatSchG)	25 m westlich
<i>Sonstige Biotoptypen</i>		
AG2	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten	5 m nordöstlich und 10 m nordwestlich
BF2nb	Baumgruppe, Fichten	15 m östlich
KB1, HH0	Ruderaler, trockener Saum, Böschung	7 m westlich
<i>Sonstige abbaubedingten Biotoptypen</i>		
GB4, gb	Sekundäre Silikatschutthalde	5 m nördlich
GA4	Sekundärer Silikatfels	15 m westlich

2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind wesentliche Vorgaben für das Plangebiet und seine nähere Umgebung angeführt:

- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung
- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung
- Bereich grenzt an eine Biotopverbund-Kernzone

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E)

Nach dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985) für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet.

Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplantes Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) bestehen folgende Festlegungen für Birresborn und die umgebende Freiraumstruktur:

- Birresborn ist eine Gemeinde mit den besonderen Funktionen „Freizeit und Erholung“ sowie „Wohnen“.
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
(Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden I“; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem



Karte 2:
Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).



Karte 3:
Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).

Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme hat die Planungsgemeinschaft Region Trier darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind:

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft
(Anmerkung: innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Landesweiter Biotopverbund

2.2.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein sind für das Planareal eine Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufächen dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem (nach damaliger Bezeichnung als) § 24 LPfIG pauschal geschützten Bereich, einem FFH-Gebiet sowie in einem Naturschutzgebiet.

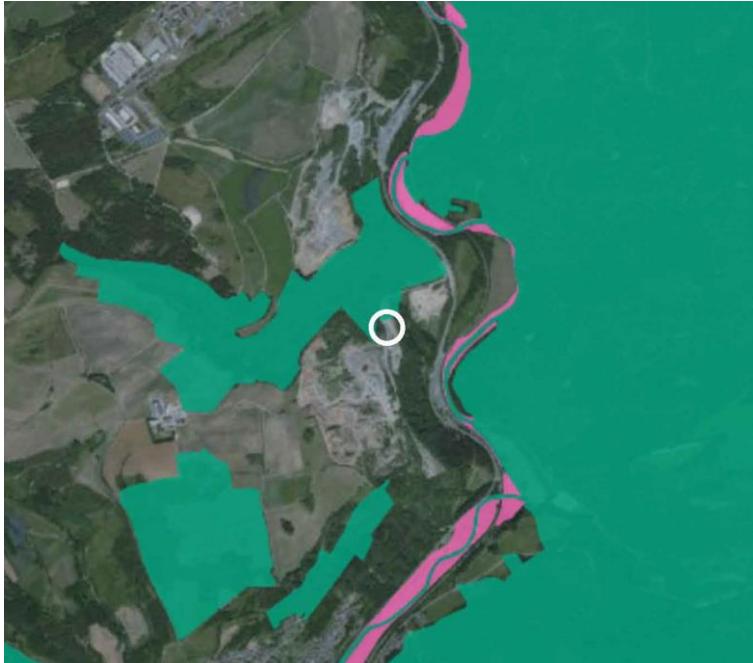
Aus der aktuell gültigen FNP-Darstellung lässt sich der erforderliche Bebauungsplan zur Errichtung der geplanten Halle nicht entwickeln, weshalb der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein im Parallelverfahren nach §8(3) BauGB angepasst wird.

Hierzu wurde am 25.11.2020 eine landesplanerische Stellungnahme angefordert, die durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 01.02.2021 vorgelegt wurde und die damit als planungsrechtliche Grundlage zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Werkshalle Lavastolz“ der Ortsgemeinde Birresborn dient.

2.3 Vorgaben aus Fachplanungen

2.3.1 Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb des landesweiten Biotopverbundes nach LEPIV. Der landesweite Biotopverbund besteht aus Naturschutzgebieten, Schutzflächen nach Natura 2000 und Gewässern mit ihren Ausuferungsbereichen als Verbindungselementen.



Karte 4:
Lage des Plangebietes (weißer Kreis)
innerhalb des landesweiten
Biotopverbundes
(grüne und rosa Flächen).

2.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der alten VG Gerolstein stammt aus dem Jahr 1997. Dort ist bereits der Lavatagebau erkennbar, jedoch sind inzwischen Waldbereiche auf der Ostseite des Planungsbereiches verkleinert worden. Die Waldflächen im Umfeld des Planungsbereiches wurden in diesem Plan noch als „Vorwald“ eingestuft.

2.3.3 Rekultivierungsplan

Da es sich beim Lavasandtagebau um eine alte Abbaufäche mit mehreren Besitzerwechseln handelt, sind keine Rekultivierungspläne mit konkreten Rekultivierungszielen vorhanden. Es gibt nur vage Beschreibungen, dass die Abbaufächen renaturiert oder rekultiviert werden sollen.

Siehe auch Kap. 2.4.6 „Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz“.

2.4 Schutzgebiete und -kategorien

Die Lage des Plangebietes sowie die Zusammenschau aller Schutzgebiete (ausgenommen Naturpark und Landschaftsschutzgebiet) sind dem Plan 1 (Biotoptypenplan) zu entnehmen.

2.4.1 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet Gerolstein und Umgebung** (LSG-7233-013).

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Gebietes:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Gerolsteiner Kalkmulde mit dem westlichen Teil der Vulkaneifel;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 (1) ist im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
(...) 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (...)

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des **Naturpark Vulkaneifel** (NTP-072-003), außerhalb einer Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone.

Der Schutzzweck wird in § 5 der Landesverordnung über den Naturpark definiert:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt das das **Naturschutzgebiet Hundsbachtal** (NSG-7233-012) unmittelbar an. Ein Schutzzweck wird in der Verordnung vom 29. Mai 1948 nicht genannt.



Karte 5:
Lage des Plangebietes (blau
umrandet) und Darstellung des
Naturschutzgebietes (rote Fläche).

2.4.2 Internationale Schutzgebiete

Das **Vogelschutzgebiet Vulkaneifel** (VSG-DE 5706-401) grenzt auf der Westseite im Abstand von rd. 10 m und auf der Nordseite im Abstand von 90 m an das Plangebiet an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des **FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel** (FFH-DE-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, die jedoch nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Der FFH-Lebensraumtyp 9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (bzw. zAR2 im Biotoptypenplan) befindet sich westlich des Geltungsbereiches am Hang. An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biotoptyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

Auf der Ostseite des Gebietes, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps 91E0 Auenwald mit Roterle (bzw. zAG5 im Biotoptypenplan). An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biotoptyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

⇒ Weiteres siehe Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen in Kap. 4.0.



Karte 6: Lage des Plangebietes (blau umrandet) angrenzend an das Vogelschutzgebiet (blaugrüne Fläche).



Karte 7: Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Abgrenzung des FFH-Gebietes (braune Fläche).

2.4.3 Sonstige Schutzgebiete

Förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert.

2.4.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Beide oben unter „Internationale Schutzgebiete“ genannten FFH-Lebensraumtypen (9180 und 91E0) sowie eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache (yEE3) unterliegen außerdem dem Schutz des § 30 BNatSchG. (Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald / zAR2 im Westen, bachbegleitender Erlenwald / zAC5 im Osten sowie Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland / yEE3 im Südosten). Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.



Karte 8:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (rot umrandet)



Karte 9:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Flächen des Biotopkatasters (lila Flächen).

2.4.5 Biotopkataster

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten einer Fläche des Biotopkatasters namens BK 5805-0092-2011 „NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen“ umgeben. Auf der Westseite ragt die Fläche dieses Biotopkatasters in den Planungsraum hinein. Der dort ursprünglich erfasste Waldbestand ist nicht mehr vorhanden.

Im Südosten grenzt außerdem die Fläche BK 5805-0023-2010 „Schluchtwald-Niederwaldkomplex mit NSG ‚Im Feist‘ bei Birresborn“ nahe am Plangebiet.

Etwas weiter westlich befindet sich die Fläche BK-5705-0274-2010 „Alte Steinbruchflächen als Pufferbereiche zum NSG Hundsbachtal“.

2.4.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz

Der gesamte Tagebau in Birresborn ist als Eingriffsverfahren unter der Bezeichnung „EIV-1540904862238 Lavasandtagebau Birresborn“ im Kompensationsverzeichnis RLP erfasst worden, also auch das Plangebiet.

Gleichzeitig wurde das Tagebaugelände als Kompensationsmaßnahme unter der Nr. „KOM-1540905557017“ erfasst. Der Zielzustand wurde darin als „nicht zuordnenbar (Angabe ist nicht gelistet)“ dargestellt.



Karte 10:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet)
innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“
(hellgrüne Fläche).

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Zur Beeinträchtigung der Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen führen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen der Herrichtung des Geländes für den Bau und der Baudurchführung, die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Flächenbeanspruchung für den Bau. Unter betriebsbedingten Belastungen versteht man die dauerhaften, mit der Nutzung der Halle verbundenen Wirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Umschichtung von (abbaubeeinträchtigtem) Boden zur Geländemodellierung
- Weitere Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Kleingehölzen,
- Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume durch Geländemodellierungen, weitere Vorschüttungen, Fahrverkehr etc.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung, Überbauen von Biotopen und Lebensräumen; potentielle Verschärfung des Abflusses von Niederschlagswasser durch Mehrversiegelung
- Potentielle Sichtbarkeit, visuelle Beeinträchtigung durch den Baukörper

Betriebsbedingte Wirkungen

- Beleuchtung, Lichtverschmutzung
- Lärm der Fahrzeuge
- Verkehrsaufkommen

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§ 1 (1) Nr. 1+3 BNatSchG	<i>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</i>

3.2.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet besteht ausschließlich aus Biotopstrukturen, die abbaubedingt entstanden sind. Die Kartierungen erfolgten im Frühjahr / Sommer 2020. Im nachfolgenden Text werden die Strukturen kurz beschrieben und deren Kürzel nach der Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz benannt.

⇒ Vgl. den „**Bestandsplan Biotoptypen**“ im Anhang und die tabellarische Flächenaufstellung in Kap. 2.1.

Von Nordosten kommend führt die Zufahrt in den Tagebau, es handelt sich um einen breiten geschotterten Wirtschaftsweg (**VB0**), der sich am Standort der geplanten Werkshalle stark aufweitet und häufig befahren wird. Auf der Westseite des Weges schließt sich ein ruderaler Saum auf einer Böschung an (**KB1, HH0**). Daran grenzt zunächst ein sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (**AG2**) an. Westlich des vorgesehenen Bebauungsplanbereiches geht der Wald in einen typischen Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald über. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Biotoptyp (**zAR2**) bzw. einen FFH-Lebensraumtyp (**FFH-LRT 9180**). Dieser Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald ist gleichzeitig auch Teil des angrenzenden Naturschutzgebietes.

Entlang des Wegrandes und am Waldrand sind Beeinträchtigungen durch Staub und angrenzende Abgrabungen erkennbar.

Auf der Ostseite des Weges schließt sich zunächst eine Fläche an, auf der Abbaugesteine, teilweise in Haufen ab- bzw. zwischengelagert wurden. Der Bereich ist als vegetationsarme Aufschüttungsfläche (**GF6**) zu bezeichnen.

Südlich daran schließt sich die für den Bebauungsplan vorgesehene Fläche an.

Es handelt sich hierbei ebenfalls um Flächen, die vom Tagebaubetrieb beeinflusst sind: ein Großteil des Bereiches wird von Schotterwegen und Wegeaufweitungen (**VB1**) eingenommen. Die Flächen dienen auch zur (Zwischen-) Lagerung von Gesteinen. Teilweise befinden sich diese auf unterschiedlichen Geländeneiveaus, sodass Böschungen (**HH0**) ausgebildet sind. Des Weiteren sind vegetationsarme Schotterflächen (**GF1**) vorhanden, die manchmal auch Arten der Pionierfluren (**GF1, gb**) aufweisen. Andere Bereiche weisen auch schon schütterten Gebüschbewuchs, zum Beispiel mit Besenginster (**GF1, gd**) auf. Dieser Bereich soll eingeebnet werden und die Werkshalle bzw. deren Vorflächen dort errichtet werden.

Umweltbericht

Insgesamt sind derartige abbaubedingte Strukturen im gesamten Tagebau vorhanden und unterliegen der abbaubedingten Dynamik. Am Standort der geplanten Halle findet eine intensive Befahrung statt.

Auf der Ostseite dieser Flächen entstanden durch Aufschüttungen steile Böschungen, bis in die östlichen Gehölze bzw. im Nordosten bis in das Nachbarflurstück und dessen Gehölzbestände hinein. Hier stockt ein Laubmischwald einheimischer Arten (**AG2**), z.B. mit Salweiden (*Salix caprea*). Im Nordosten dieses Bestandes, bisher noch nicht von den Aufschüttungen erfasst, befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschützter Quellwaldbereich (**zAC5**) bzw. geschützter FFH-Lebensraumtyp (**LRT 91E0**). Die Erlen in diesem Bestand wiesen beim Kartierungstermin deutliche Schäden (dürre Wipfel) auf. Daran angrenzend wurde bei der Biotopkartierung eine Feuchtbrache (**yEE3**) kartiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine geschützte Fläche.

Der geplante Standort der Werkshalle stellt vss. keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum dar. Es kann mit dem Vorkommen von Reptilien oder von Insektenarten, die an schütter bewachsene Gesteinsschuttflächen angepasst sind, gerechnet werden. Diese sind jedoch innerhalb des Lavatagebaus in großer Anzahl vorhanden, sodass dem intensiv genutztem, künftigen Hallenstandort keine besondere Bedeutung zukommt. Angrenzende Waldbestände (Westseite) und der Gehölzstreifen (Ostseite) sind von der Struktur her als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten geeignet (Vögel, Fledermäuse), jedoch sind diese Habitatstrukturen durch Beunruhigungen durch den Fahrverkehr und durch Staubablagerungen vorbelastet. In den oben genannten, geschützten Feuchtbereichen ist mit Libellen- und Amphibienvorkommen zu rechnen.

Das Plangebiet ist von verschiedenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen umgeben. Das Bauvorhaben selbst soll auf bereits anthropogen überprägten, vorbelasteten Bereichen stattfinden, die nur eine geringe Relevanz für den besonderen Artenschutz haben.

Im Betrachtungsraum wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Gefäßpflanzenarten nachgewiesen.



Foto1: Blick von Süden auf das Bebauungsplangelände



Foto2: Blick von Norden auf das Plangebiet

3.2.3 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch den Bau der Werkshalle wird nicht in wertvolle Biotop- oder Habitatstrukturen eingegriffen; es handelt sich um anthropogen veränderte Biotoptypen, die im gesamten Lavatagebau noch in vielfältigem und weitaus größerem Umfang vorhanden sind.

Beim Baubetrieb kann es durch Unachtsamkeit zur Beeinträchtigung umgebender geschützter Biotoptypen kommen, z.B. durch seitliche Ablagerungen in die Gehölzbestände hinein.

Durch eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Halle können fliegende Tiergruppen (Fledermäuse, Insekten) beeinträchtigt werden.

Künstliche Lichtquellen können insbesondere Insekten wie Nachtfalter anlocken, die an den Lichtquellen verenden. Diese Lockwirkung kann auch Leerfangeffekte für die umliegenden Habitate der Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Natura-2000-Gebiete) bedeuten. Dadurch können zum einen die geschützten Insektenarten der Schutzgebiete selbst betroffen sein, aber auch insektenjagende Tierarten der Schutzgebiete (Vögel, Fledermäuse) indirekt beeinträchtigen, indem sich das Nahrungsangebot verringert.

3.2.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope (Ausweisung von Tabuzonen beim Baubetrieb).
- Ausschließlich Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.
- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch dem Bodenschutz zugutekommt (Wiesen-Extensivierung in Kombination mit einer Wildobst- und Gebüschpflanzung; insgesamt 2.700 qm).

⇒ vgl. detaillierte Maßnahmenbeschreibung in Kap. 8.0

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§ 1a BauGB	<i>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i>
§1 BBodSchG	<i>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.</i>
§2 LBodSchG	<i>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</i>
§ 1 (3) Nr.2 BNatSchG	<i>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.</i>

3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird aus basaltischen Tuffen und Schlacken des Quartärs gebildet. Der Boden, der sich dort gebildet hat, gehört zur „Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite“. Böden, die als „Archiv der Kultur- und Naturgeschichte“ ausgewiesen wurden sind nicht betroffen. (Abfrage im LGB-Kartenviewer am 11.05.2020)

Im Planungsbereich sind aufgrund der Abbautätigkeit bzw. der Ablagerung von Gesteinen keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Somit ist der Boden aufgrund der anthropogen verursachten Gefügeveränderungen im Untergrund und noch geringen Oberbodenentwicklung als wenig – mäßig bedeutsamer Boden zu bezeichnen; er besitzt keine besondere Schutzwürdigkeit.

3.3.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden

Infolge des Baus der Werkshalle mit dazugehörigen Vorflächen kommt es zu einer „höchstauschöpfbaren Grundfläche von 2.000 qm“ (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Büros BKS); d.h. an dieser Stelle wird die Bodenneuentwicklung dauerhaft unterbunden.

3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

Ein Ausgleich wäre nur durch eine Entsiegelungsmaßnahme möglich. Im Abbaugelände sind aber keine geeigneten Flächen verfügbar. Daher ist auf eine anderweitige, mindestens flächengleiche, bodenverbessernde Maßnahme zur Kompensation auszuweichen:

- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Bodenschutz als auch dem Arten- und Biotopschutz zugutekommt (Wiesen-Extensivierung in Kombination mit einer Wildobst- und Gebüschpflanzung; insgesamt 2.700 qm).

⇒ vgl. detaillierte Maßnahmenbeschreibung in Kap. 8.0

3.4 Schutzgut Fläche

3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§ 1(6)7a BauGB	<i>Berücksichtigung des Aspektes Fläche in der Bauleitplanung.</i> <i>Anmerkung: Das Schutzgut „Fläche“ (gemeint ist die Flächenneuanspruchnahme / der Flächenverbrauch) wurde in der Novellierung des UVPG 2017 neu in die Reihe der Schutzgüter aufgenommen und stärker ins Blickfeld genommen.</i>
§ 1(3)1 BNatSchG	<i>Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.</i>

3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,5 ha. Es handelt sich um eine bereits durch Abbautätigkeit stark veränderte Fläche, die aktuell als Lager- und Fahrfläche genutzt wird.

3.4.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche

Es erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme; die Fläche wird bereits im Laufe des Tagebaus genutzt.

3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Fläche

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.

3.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§5(1) WHG	<i>Verpflichtung, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</i>
§1(3) Nr. 3 BNatSchG	<i>Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten, dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer.</i>

3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Gelände fällt in Richtung Kyll, also nach Osten hin ab. Die bestehende Schotterfläche entwässert breitflächig in das angrenzende Waldgebiet. Nordöstlich der Planungsgrenze, am Fuße vorhandener Vorschüttungen befindet sich eine feuchte Senke (geschützt nach § 30 BNatSchG; siehe unter: Biotische Schutzgüter). Noch weiter nordöstlich liegt der Feuerlöschteich des Baugebietes „Auf dem Boden“.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des im Umfeld von Birresborn vorhandenen Mineralwassereinzugsgebietes (Abfrage im Digitalen Wasserbuch am 11.05.2020). Es liegt auch nicht innerhalb eines „Sturzflutentstehungsgebietes“

3.5.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser

Eine Entwässerungsplanung liegt inzwischen vor. (Entwässerungskonzept, MR Ingenieure, Trier, Stand Juni 2022). Damit es durch die neue Versiegelung nicht zu einer Verschärfung der Abflüsse kommt, sind vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen.

3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser

- Auch künftig soll das anfallende Niederschlagswasser breitflächig im angrenzenden Waldstreifen versickern. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischen-gespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden.

⇒ vgl. Maßnahmenbeschreibung in Kap. 8.0 und das Entwässerungskonzept von MR Ingenieure

3.6 Schutzgut Klima/Luft

3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§1 (3)4 BNatSchG	<i>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen</i>

3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Klima / Luft

Das Plangebiet spielt keine Rolle für das regionale oder gar überregionale Klima. Kleinklimatisch handelt es sich um einen Standort, der sich aufgrund des Fehlens von Bewuchs stärker als die umliegenden Waldflächen aufheizt.

3.6.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut sind bei Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.

3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§1 (1) Nr. 3 BNatSchG	<i>Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und der Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Schutz umfasst auch, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</i>
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.</i>

3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Naturparkes, also generell in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungseignung. Relativiert wird dies durch die Ausweisung eines Abbaubetriebes. Ein Betreten durch Erholungsuchende ist daher ausgeschlossen.

Dem Gehölzstreifen auf der Ostseite des Bebauungsplangebietes kommt eine besondere Bedeutung als Sichtschutz zu.

3.7.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Am gewählten Standort ist die Einsehbarkeit der Halle als vergleichsweise gering einzustufen, da auf der Ostseite, zwischen dem Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden“ und dem geplanten Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden II“ ein Gehölzstreifen als Sichtschutz vorhanden ist.

3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§ 2 (3) DSchG RLP	<i>Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</i>
§1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.</i>
§1 (6) Nr. 8b BauGB	<i>Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</i>

3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der vorausgehenden Nutzung als Teilfläche eines Tagebaubetriebes sind im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen oder Kulturdenkmale zu erwarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Sachgüter vorhanden:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.

Aktuell sind auch keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.

Nach Auskunft des Abbaubetreibers liegt die Leitung „Westnetz“ außerhalb des Vorhabens.

3.8.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten

Sachgüter:

Auswirkungen auf Sachgüter sind nicht zu erwarten

3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.9.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, daher entstehen bei der Betrachtung der Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern. Für das Schutzgut Mensch sind in der Umweltprüfung nur die Auswirkungen relevant, die sich auf gesunde Wohnverhältnisse und die Erholungsfunktion beziehen. Wirtschaftliche Auswirkungen sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Da die Auswirkungen auf die Luftqualität bereits in Kapitel 3.6 und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung bereits in Kapitel 3.7 behandelt werden, sind im Folgenden nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher zu betrachten.

Fachgesetze	Umweltziele
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	<i>Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	<i>Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
§1 (1) BNatSchG	<i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.</i>
§ 1 (1) BImSchG	<i>Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen</i>
§ 50 BImSchG	<i>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.</i>
TA-Lärm	<i>Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm.</i>

3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Mensch

Das Gelände des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines aktiven Tagebaubetriebes und unterliegt keiner Erholungsnutzung.

Es werden keine Flächen in Siedlungsnähe in Anspruch genommen; das Vorhaben liegt über 1.000 m von der Ortslage Birresborn entfernt.

3.9.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu erwarten.

3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

3.10 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter wurden aus methodischen Gründen zunächst einzeln abgearbeitet. Sie beeinflussen sich in unterschiedlicher Intensität aber auch gegenseitig; d.h. es kommt zu Wechselwirkungen zwischen ihnen. Um umweltbezogene Zielvorstellungen zu entwickeln, und die Folgen von Beeinträchtigungen bewerten zu können, müssen sowohl die Schutzgüter einzeln als auch ein komplexes Wirkungsgefüge, eben die Wechselwirkungen betrachtet werden. Zum Beispiel hat die Versiegelung von Böden in der Regel auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Wenn ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert wird, kann das über Wechselwirkungen auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

3.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Umweltziele
§ 1 (6) Nr. 7a und i BauGB	<i>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbes. Auch das Wirkungsgefüge; Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.</i>

3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit der Wechselwirkungen

Für den Bebauungsplanbereich sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Mensch ⇔ Boden ⇔ Pflanzen und Tiere: Infolge der menschlichen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entstanden Rohböden und eine Besiedlung mit daran angepassten Pflanzen- und Tierarten.
- Mensch ⇔ Boden ⇔ Landschaft: Infolge der menschlichen Bodenentnahme / Rohstoffgewinnung, Umlagerung und Verfüllung wurde die morphologische Eigenart der Landschaft umgeformt.

3.10.3 Auswirkungen der Planung auf die Wechselwirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen durch die Planung keine Wechselwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Wechselwirkungen

Es werden hinsichtlich der Wechselwirkungen keine zusätzlichen Maßnahmen, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern genannt wurden, erforderlich.

3.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Nutzung durch eine Werkshalle würde der Planungsbereich, solange der Tagebaubetrieb anhält, weiterhin als Wegeverbindung und Zwischenlagerfläche für Gesteine genutzt werden.

Mit Einstellung des Abbaubetriebes müssten die Bereiche wieder rekultiviert werden. Konkrete Rekultivierungsziele sind auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde im Vulkaneifelkreis aber nicht bekannt, da es sich um ein Alt-Verfahren handelt.

Daher ist es am wahrscheinlichsten, dass die Flächen sich bei Aufgabe der Nutzung im Laufe der Zeit über verschiedene Sukzessionsstadien zu einer Gebüsch- und Waldfläche weiterentwickeln werden.

4.0 NATURA 2000-GEBIETE FFH- UND VSG- VERTRÄGLICHKEITS- VORPRÜFUNGEN

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“, in einem durch Abbautätigkeit beeinflussten Randbereich. Außerdem liegt das Plangebiet nur 25 m – 90 m von dem Vogelschutzgebietes 5706-401 „Vulkaneifel“ entfernt.

Nachfolgend wird für beide Natura 2000-Gebiete überprüft, ob bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete ausgelöst werden können. Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie einer Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund von Erfahrungswerten.

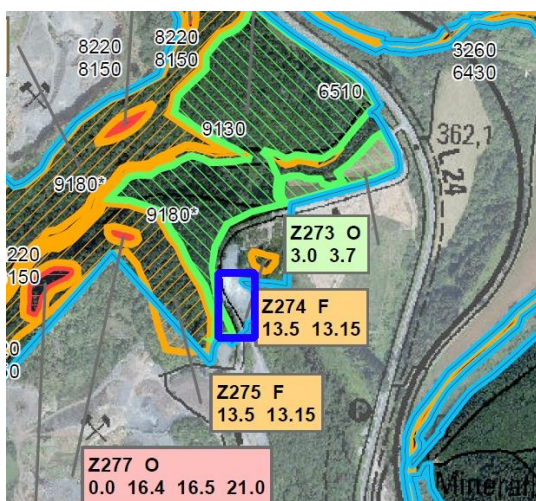
Relevante Wirkfaktoren des Werkhallenbaus im Hinblick auf die beiden Natura-2000-Gebiete sind insbesondere die Flächenversiegelung (anlagebedingt) und die Beleuchtung (betriebsbedingt).

Achtung: Die Vorprüfungen werden unter der Maßgabe erstellt, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Anwendung kommt. (Vermeidungsmaßnahme, vgl. Kap. 3.2.3). Wäre das nicht der Fall, können erhebliche Auswirkungen auf die Insektenarten der Schutzgebiete und Insektenjäger wie Fledermäuse und Vögel (Nahrungsangebot) nicht ausgeschlossen werden!

4.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“

Das FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ umfasst eine Fläche von 8.408 ha und befindet sich schwerpunktmäßig auf mehreren Teilflächen im Landkreis Vulkaneifel sowie kleinflächig im Eifelkreis Bitburg-Prüm im Bereich der Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Prüm. Das Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden II“ befindet sich zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes. (⇒ siehe Karte 7 in Kap. 2.4.2).

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ (2011) sind im Bereich des geplanten Bebauungsplanes keine Maßnahmen vorgesehen. Der Bewirtschaftungsplan macht aber Aussagen zu unmittelbar benachbarten Flächen und zeigt deren Bedeutung auf.



Karte 11:

Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes

Darstellung in der Karte	Bedeutung
Grün schraffiert, ohne Kennung	mittlere Bedeutung, optionaler Sicherungsbedarf, Maßnahme: Verbesserung
Orange schraffiert, Kennung Z 274 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherungsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Orange schraffiert, Kennung Z 275 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherungsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Rote Fläche, Kennung Z 277 O	Herausragende Bedeutung, hoher Sicherungsbedarf, Maßnahme: Erhaltung

Umweltbericht

Nachfolgend wird in tabellarischer Form eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile (= die Lebensräume und Arten) des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ sowie auf dessen Erhaltungsziele vorgenommen.

Lebensraumtypen des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Projekt

EU-Code	Lebensraumtyp, Anhang I	Möglichkeit der Beeinträchtigung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in westlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich ein Weg und eine hohe Böschung. ⇒ keine Betroffenheit
91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in nordöstlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich eine Böschung und ein Mischwald. ⇒ keine Betroffenheit
3150	Natürliche eutrophe Seen	keine Beeinträchtigung, da nicht im Planungsumfeld nicht vorhanden
3260	Fließgewässer der planaren – montanen Stufe	
4030	Europäische trockene Heiden	
5130	Formationen von Wacholder auf Kalkheiden u. -rasen	
6210*	Trespen- Schwingel- Kalk-Trockenrasen	
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen, montan	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	
6520	Berg-Mähwiesen	
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoor	
7220*	Kalktuffquellen	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen	
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen und ihre Pioniervegetation	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
9110	Hainsimsen- Buchenwald	
9130	Waldmeister - Buchenwald	
9150	Mitteuropäischer Kalk-Buchenwald	
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
91D0*	Moorwälder	

*= Prioritärer Lebensraumtyp

Umweltbericht

Arten des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Arten (Anhang II)	Lebensraum	Möglichkeit der Beeinträchtigung / Erläuterung
<i>Säugetiere</i>		
Bechsteinfledermaus	Alte Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Jagdhabitats gerne entlang von Waldbächen, Quartiere in hohlen Bäumen. Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus. Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: sesshaft / Überwinterung	Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Fledermausquartiere zu besorgen ist. Da die Art fast ausschließlich im Wald jagt, stellt das Planungsgebiet kein wichtiges Jagdhabitat für die Art dar. Möglicherweise wird es gelegentlich für Transferflüge genutzt. ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus ist nicht gegeben.
Großes Mausohr	Wochenstuben in Dachböden, Sommerquartiere der Männchen auch in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Stollen, Jagd bevorzugt in Wäldern mit geringer Strauch- und Krautschicht. (Buchen-Hallenwälder). Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht. Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.	Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald oder älteren Bäume gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Sommerquartiere zu besorgen ist. Das Planungsgebiet (Offenland) stellt kein Jagdhabitat für das Große Mausohr dar. Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich für Transferflüge genutzt. ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Hinblick auf das Große Mausohr ist nicht gegeben.
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstuben vor allem in Dachstühlen und Kirchtürmen. Es ist bekannt, dass Teichfledermäuse aus Norddeutschland in der Eifel, z.B. in den Gerolsteiner Mühlsteinhöhlen überwintern. Es ist denkbar, dass Teichfledermäuse in der Schwarmphase, die ab der zweiten Sommerhälfte vor den Höhlen und Stollen stattfindet, Teile des FFH-Gebietes als Jagdgebiet nutzen. Teichfledermäuse jagen vorzugsweise über Seen, Flüssen und Bächen. Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.	Die Teichfledermäuse treffen erst kurz vor der Winterruhe vor Höhlen und Stollen des FFH-Gebietes ein. ⇒ Da in der Nähe des Plangebietes weder Höhlen noch Stollen vorkommen, ist eine Möglichkeit zur Beeinträchtigung nicht gegeben.
<i>Amphibien</i>		
Kamm - Molch	Auen und Tümpel, die besonnt und pflanzenreich sind in Waldnähe, Landlebensräume sind Wälder in der Nähe der Tümpel.	⇒ Keine Betroffenheit von Stillgewässern
<i>Fische u. Rundmäuler</i>		
Bachneunauge	Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität	⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Groppe	Sauerstoffreiche Bäche und Flüsse	
<i>Käfer</i>		
Hirschkäfer	Alte, lichte Eichenwälder mit abgestorbenen Baumstümpfen	⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.
<i>Schmetterlinge</i>		
Skabiosen-Schneckenfalter	Vorkommen im Offenland auf blütenreichen, extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Magerrasen	⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Umweltbericht

Spanische Flagge*	Mosaikartige Lebensräume, in RP schwerpunktmäßig in Weinbaulandschaften und Flusstälern. In Wäldern an blütenreichen Säumen. Der Falter saugt bevorzugt an den Blüten des Wasserdostes.	Dieser flugfähige, tagaktive Nachtfalter bevorzugt den Wasserdost als bei Weitem wichtigste Nektarpflanze. Diese ist im Bereich der vorgesehenen Bebauungsplanfläche nicht vorhanden, auch ist der gesamte Planungsraum arm an blütenreichen Beständen. ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Hinblick auf die Spanische Flagge ist nicht gegeben.
Pflanzen		
Grünes Besenmoos	Alte Buchenwälder	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Frauenschuh	Lichte Wälder mit kalkreichen Böden	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ Eines Raumes mit besonders vielfältigen und unterschiedlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ von Laubwäldern	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, artenreichen Mähwiesen, Magerrasen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen.	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ von ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen sowie ihrer artenreichen Jagdhabitats	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ von ungestörten (Kalktuff-) quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Gewässergemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung ▪ von kleinen Stillgewässern, auch als Lebensraum für Amphibien (insbesondere Kammmolch)	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.2 VSG-Vorprüfung: Vogelschutzgebiet 5706-401 „Vulkaneifel“

Das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ hat eine Größe von 1.125 ha. Es erstreckt sich im Landkreis Vulkaneifel im Bereich der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll. Es liegt in geringem Abstand nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes (⇒ siehe Karte 6 in Kap. 2.4.2).

Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (Stand 2007) vor. Diesem ist zu entnehmen, dass westlich des Plangebietes ein Hauptvorkommen des Uhus liegt. Die Offenlandflächen beim Vulkanhof weiter südwestlich sowie die artenreichen Blockschutthalden des Hundsbachtals wurden als Nahrungshabitate des Uhus bezeichnet. Außerdem wird das Vorkommen des Neuntötters an mehreren Stellen des Vogelschutzgebietes verzeichnet.

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Übersicht über die Lebensraumsprüche der genannten Vogelarten:

Vogelart	Lebensraumsprüche	Status im VSG	Geeignete Habitate im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes
Uhu	In strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitate.	r = Fortpflanzung Hauptvorkommen; Brutnachweis (Populationsgröße lt. Bewirtschaftungsplan 2007 ca. 20 Brutpaare)	Im Tagebau als Brutvogel nachgewiesen. Das Hundsbachtal mit seinen strukturreichen, schluchtenreichen Wäldern und Blockschutthalden ist lt. Bewirtschaftungsplan Nahrungshabitat für die Art. Der derzeitige Uhu-Brutplatz im Abbaugelände ist nach Rücksprache mit der Gesellschaft zum Erhalt der Eulen (EGE) mittlerweile in gutem Zustand. (Stand 2022). ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben selbst ist nicht zu besorgen; keine Beeinträchtigung von Brutplatz oder essentiellen Lebensraum.
Grauspecht	Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder) mit niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

Umweltbericht

Neuntöter	Reich strukturierte, offene bis halb-offene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Dornsträucher stellen als Brutplatz, zum Aufspießen der Nahrung und als Sitz- und Ruheplatz eine wichtige Rolle. Als Nahrungshabitat wird kurzrasiges, lückiges Offenland, welches auch Sitzwarten anbietet, genutzt.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Im Planungsbereich sind keine geeigneten Habitate für den Neuntöter vorhanden
Rotmilan	Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche im Offenland mit hohem Grünlandanteil, Ruheplätze und Horste am Waldrand; möglichst mit hohem Anteil an altem Laubwald.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes; ggf. Nutzung der Offenlandflächen als Teil des Jagdhabitats
Schwarzspecht	Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz zur Höhlenanlage; Bindung an glattschäftige Altbäume als Brut- und Schlafbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und – stümpfen mit Rossameisen.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

➔ Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung geachtet wird.

5.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG DER PLANUNG

5.1. Gesetzliche Grundlagen

Fachgesetze	Aussage
§ 44 (1)1+3 BNatSchG	<i>Die Zugriffsverbote des § 44(1)1+3 BNatSchG verbieten eine Tötung und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten.</i>
§ 44 (1) 2 BNatSchG	<i>Nach § 44 (1) 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</i>
§ 44 (5) BNatSchG	<i>Gemäß § 44 (5) BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bauaufstellung auf streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Nach § 44 (5) 4 liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor.</i>

5.2 Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten

Abbaustätten sind häufig Lebensraum für seltene und geschützte Arten und stellen Rückzugsgebiete und wichtige Sekundärlebensräume für manche Tierarten dar.

Untersuchungen zur Tierwelt wurden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht durchgeführt, es erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten und eine Potentialabschätzung.

Das „Artenraster“ im LANIS nennt für das Raster, in dem das Plangebiet liegt, die Geburtshelferkröte und den Teichmolch als vorkommende Arten. Davon wäre die Geburtshelferkröte eine Art der FFH-Richtlinie. Für das Plangebiet kann jedoch das Vorkommen beider Amphibienarten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen in Abtragungsgewässern des Tagebaus ist möglich.

Das Vorkommen von Reptilien wie der Mauereidechse, ebenfalls einer Art der FFH-Richtlinie, ist im Plangebiet vorstellbar; wenngleich die Art in der Eifel auch nicht flächendeckend auftritt. Im „Artenraster“ und auch im „Artenfinder RLP“ wurde die Art nicht eingestellt. Auch konnte sie bei der Begehung im Sommer 2020 nicht im Gelände beobachtet werden.

Ein Vorkommen der hinsichtlich der Habitatstrukturen wesentlich anspruchsvolleren Zauneidechse kann man für den Planungsbereich ausschließen.

Das Vorkommen von Brutstandorten von streng geschützten Vogelarten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Im „Artenfinder“ sind mehrfach Beobachtungen vom Uhu im benachbarten Tagebaubetrieb eingetragen worden und es sind Brutnachweise bekannt. Das Plangebiet wird er für gelegentliche Jagdflüge nutzen, ähnliches gilt für andere, streng geschützte Greifvogelarten, die zum Beispiel in den nahegelegenen Schutzgebieten vorkommen könnten.

Im Eingriffsbereich selbst sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen allenfalls häufige und weit verbreitete Vogelarten zu erwarten, die in der Regel lokale Habitat-Verluste gut ausgleichen können.

Das Planungsgebiet selbst bietet keinen besonderen Lebensraum für die streng geschützten Fledermausarten. In umliegenden Waldflächen sind ggf. Baumquartiere als Sommerquartiere oder auch Höhlen und Stollen als Winterquartiere zu vermuten; das Planungsgebiet selbst wird jedoch nur zur gelegentlichen Jagd oder zum Transferflug für diese Arten dienen.

Aufgrund des aktiven Tagebaus mit seinen Störungen und Beunruhigungen sind im Umfeld des Planungsbereiches auch keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die erheblich gestört werden könnten.

5.3 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Falls Mauereidechsen im Tagebau vorhanden sein sollten, wären sie am ehesten außerhalb der intensiv befahrenen Bereiche, wie es der geplante Hallenstandort ist, zu erwarten. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes zum Bau der Halle wäre also nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Tiere zu rechnen.

Da sie ständig neue Rohbodenflächen oder schütterere Standorte besiedeln, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und der Verbotstatbestand nach BNatSchG §44(5) nicht erfüllt.

6.0 WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- Ein Konzept zur Bewirtschaftung von Schmutz- und Niederschlagswasser wurde durch ein Fachbüro erstellt. Die Unterlagen wurden zur Planoffenlage um dieses Konzept ergänzt.

6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist vorgesehen.

6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

- - nicht gegeben -

6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

- Von dem Bau einer Werkshalle gehen keine besonderen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aus. Die Vorgaben für die Betankungsanlage werden im Rahmen der Genehmigung geregelt.

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

- - zurzeit sind keine weiteren Vorhaben bekannt -

7.0. ALTERNATIVENPRÜFUNG

In den Unterlagen zur Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme wurden verschiedene **Standortalternativen** vorgestellt und begründet, warum sie nicht zum Zuge kamen:

„In einem frühen Planungsstadium wurde ein Standort in der Nähe der jetzt vorliegenden Planung favorisiert (...). Mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Auf dem Boden“ bestand ein städtebaulich sinnvoller Anschluss an einen bereits entwickelten Bereich. Die Planung lag jedoch zu einem großen Teil in dem Naturschutzgebiet Hundsbachtal. Zudem bestehen für den Bereich Gebietsausweisungen des Natura2000-Netzes. Ebenso sind hier nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkartiert. Insgesamt bestehen gegenüber der ursprünglichen Planung somit unüberwindbare naturschutzfachliche Hindernisse.

Mit dem Standort II (...) wurde eine Fläche betrachtet, die leicht südlich der ursprünglichen Planung und noch sich in einem nahen räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden GI-Fläche ‚Auf dem Boden‘ befindet. Versagensgründe an dieser Stelle waren unter anderem die ungünstige Entwicklung des Geländes mit den daraus resultierenden ungünstigen Anfahrtswegen der Halle für Großgeräte.

Als weiterer Standort wurde ein topographisch geeigneteres Areal im südlichen Bereich des Steinbruchs für die Errichtung der Werkshalle ins Auge gefasst (...). Wie auch bei Standort II bestanden hier geringere naturschutzfachliche Hürden für eine Umsetzung der Planung. Allerdings wäre, um den Bau einer Halle vorzubereiten, an dieser Stelle eine Ausweisung einer solitär gelegenen Gewerbefläche, ohne Bezug zu einem städtebaulich vorgeprägten Bereich, nötig gewesen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle aufgrund der Lage und Entfernung zur Erschließungsstraße des Abbaugebietes mit einem deutlich höheren Erschließungsaufwand zu erwarten gewesen.

In der Folge wurden weitere Überlegungen angestellt, inwiefern die Planung in einen größtmöglichen Einklang mit den naturschutzfachlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen und aufwandsarmen Entwicklung gebracht werden kann. Im Ergebnis wurde die Planung dahingehend angepasst, dass die Halle geringer dimensioniert werden wird. Mit der geänderten Planung kommt wiederum der Bereich westlich der bestehenden GI-Ausweisung (BPlan ‚Auf dem Boden‘) in Betracht (...), da durch die geänderte Planung unter anderem das Naturschutzgebiet nicht mehr tangiert wird. Zwar liegen Teile von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Planbereich, die jedoch in der Planzeichnung beachtet und nachrichtlich übernommen werden.

(Anmerkung: Inzwischen wurde die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes angepasst, sodass sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen mehr darin befinden).

Unter Beachtung der oben genannten Vorgaben ließe sich die Planung am nun favorisierten Standort realisieren.“

8.0 VERMEIDUNG, MINDERUNG UND KOMPENSATION

8.1 Hinweise zur Durchführung

Hinweis: Rodung von Gehölzen nur innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeiten

Gehölze dürfen nach §39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44(1)1 und 3 BNatSchG für die im Vorhabensgebiet vorhandenen Vogelarten (Besonderer Artenschutz).

Hinweis: Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten; sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist:

- nur Einsatz gewarteter Maschinen,
- fachgerechter Umgang mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen

8.2 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser in dem angrenzenden Waldstreifen

- Auch künftig soll das anfallende Niederschlagswasser breitflächig im angrenzenden Waldstreifen versickern. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden-Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen. Die Drosselung der Abflüsse kann z.B. durch einen Schacht erfolgen, der an einem Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordnet wird. (Angaben aus dem Entwässerungskonzept).

V2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope

- Am Rand des Plangebietes darf es auf der Ostseite nicht zu weiteren Vorschüttungen kommen, damit die angrenzenden biotopkartierten Flächen und geschützten Biotope (siehe Abgrenzungen im Bestandsplan) nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen des etwa 30m westlich des Plangebietes befindlichen, geschützten Waldbestandes zu vermeiden.

V3 Vermeidung von Lichtverschmutzung / Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

- Für die Beleuchtung der Halle sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem - rötlichem Spektrum ohne Blauanteile zu verwenden. (LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2000 Kelvin oder niedriger). Die Leuchten sind Richtung Boden zu orientieren und müssen nach oben abgeschirmt sein.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten der Halle ist zu verzichten.
- Beschränkung von Anzahl und Ausrichtung der Lampen und Leuchten, von Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendige.
- Die Maßnahme dient der Rücksichtnahme auf angrenzende, ökologisch sensible Schutzgebiete. Eine Anlockung von Insekten und eine Störung von lichtscheuen Fledermausarten ist, insbesondere aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet, zu vermeiden.

8.2 Externe Kompensationsmaßnahme

- Zur Festsetzung im Bebauungsplan nach BauGB § 9(1)20: „Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“-

A1 Wiesenextensivierung, Anpflanzung von Wildobst und Anlage eines kleinen Feldgehölzes

⇒ vgl. Plan 2 zum Umweltbericht

Lage:

Die vorgesehene Ausgleichsfläche befindet sich auf einer betriebseigenen Wiese auf Gemarkung Birresborn, Flur 32, Flurstück 89. Das Flurstück grenzt unmittelbar an den westlichen Rand der Abbaustätte an.

Am Nordrand des Flurstücks grenzen das FFH-Gebiet 7000-038 Gerolsteiner Kalkeifel, das Vogelschutzgebiet VSG-7000-013 Vulkaneifel und das NSG 7100-031 Hundsbachtal an.

Beschreibung des derzeitigen Zustands und der Umgebungsflächen

Das betreffende Grünland ist nicht nach § 15 LNatSchG geschützt, sondern als Intensiv-Grünland einzustufen. Dies wurde am 26. Juli 2022 nach einer Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde beim Landesamt für Umweltschutz bestätigt. Als Ausschlussgründe wurde genannt: „keine oder nur geringe Krautanteile“.

Die Wiese bildet im Planungsbereich eine Ausbuchtung Richtung Osten und geht in eine kleine Senke mit einer flächenhaften Hochstaudenflur (LB0) über.

Nach Westen und Südwesten erstreckt sich weiteres, ähnlich zusammengesetztes Grünland oder auch Ackerland weiter fort. In diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kleine Gebüsche und Feldgehölze als Trittsteinbiotope vorhanden, so auch ein Gebüsch (BB0) mit markantem Einzelbaum (BF3) in der Nähe des Plangebietes. Teilweise wurden diese Gehölzinseln im Biotopkataster erfasst.

Auf der Ostseite der Kompensationsfläche grenzt der Lavasandtagebau an.

Umweltbericht

Vorgesehene Maßnahmen und Pflege

Teilfläche A1a

- Das Wiesenstück ist künftig extensiv zu bewirtschaften. (Mahd 2x im Jahr (ab 15. Juni, August) unter Abräumen des Schnittgutes.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung.
- Es werden 17 Wildobstbäume gemäß Pflanzenliste gepflanzt. Wenn eine sachgerechte Obstbaumpflege gesichert ist, ist auch die Pflanzung von regionaltypen Obstbäumen (Äpfel oder Birnen) möglich.
- Der Abstand der Bäume untereinander soll 10 – 12 m betragen.
- Es sind Hochstämme (Stammumfang mind. 10 -12 cm) zu verwenden; nur die Mispeln können als Halbstämme gepflanzt werden.
- Zur Pflanzung der Bäume sind die Grassoden auszustechen und ausreichend große (80-100 cm breite und 50 cm tiefe) Pflanzgruben herzustellen. Der Untergrund ist noch weitere 20 cm tief zu lockern. Anschließend ist die Pflanzgrube mit geeignetem Substrat zu füllen, ein Wühlmausschutz aus Draht einzubauen und die Bäume dort einzupflanzen. Kalk- Stein- oder Algenmehl oder Hornspäne als Langzeitdünger können zugefügt werden. Die Bäume sind mit einem Pfahl (etwa 60 cm Abstand vom Stamm) zu verankern. Die Baumscheibe ist mit einem Gießrand zu versehen und mit Rindenmulch abzudecken. Die Baumscheibe ist mind. 6 Jahre lang von Grasbewuchs frei zu halten.
- An den Stämmen ist ein Verbisschutz gegen Wildschäden anzubringen.
- Es ist eine Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen und die Bäume dauerhaft zu unterhalten. Auf ausreichende Bewässerung ist zu achten. Etwaige Pflanzenausfälle sind zu ersetzen.
- Die Umsetzung der Pflanzung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Bau der neuen Halle durchzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.	Wildobst, Hochstamm, STU mind.10-12 (Mispel: Halbstamm)	
3	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
4	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
4	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
3	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
3	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>

Umweltbericht

Teilfläche A1b

- Am Südrand der Fläche ist ein kleines Feldgehölz (ca. 400 qm) aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern geplant, um das Motiv der bestehenden Gehölzinseln in der Umgebung weiter fortzuführen.
- Pflanzenliste:

Stk.		
1	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
2	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Gew. Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Kreuzdorn	<i>Rhamnus catartica</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

Begründung

Die Maßnahme schafft am Rand der drei angrenzenden Schutzgebiete eine Aufwertung. Die Wildobstgehölze stellen eine gute Nahrungsquelle für Vögel und Insekten dar. Das kleine Feldgehölz dient als Trittsteinbiotop. Durch die Extensivierung der Wiesenpflege ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Artenvielfalt zu rechnen.

Die Kompensationsfläche befindet sich, wie das Plangebiet, innerhalb des Naturraums D45 = Eifel- und Vennvorland.

9.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

9.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Probleme bei der Zusammenstellung der Daten ergaben sich nur dadurch, dass es für den Tagebau keine konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanungen gibt.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Unter Monitoring versteht man die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltwirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Empfohlen wird der Gemeinde ein Monitoring hinsichtlich Umsetzung, Anwuchs-Erfolg und Pflegezustand der Maßnahme A1 (Wiesenextensivierung, Anpflanzung von Wildobst und Anlage eines kleinen Feldgehölzes) über einen Zeitraum von 3 Jahren.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Anlass und Ziel der Planung

Die Lava-Stolz GmbH beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle zu schaffen ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Bebauungsplanung

Baubedingte Wirkfaktoren:

Während des Baus der Halle ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr, Umschichtung von Rohböden des Abbaubetriebes zur Geländemodellierung, weitere Bodenverdichtung, Beseitigung von Ruderal-Vegetation, Rodung von Kleingehölzen wie Besenginster und einer Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume durch Geländemodellierungen, Fahrverkehr etc. zu rechnen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Der Bau der Halle bedeutet eine Mehrversiegelung und dadurch potentiell eine Änderung der Abflussverhältnisse. Es werden abbaubedingte Biotope und Lebensräume überbaut. Ein Hallenbau kann zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Im Umfeld der Schutzgebiete ist insbesondere eine mögliche Lichtverschmutzung durch eine Außenbeleuchtung der Halle relevant. Fahrverkehr und dadurch verursachter Lärm ist in dem Bereich aufgrund des Abbaubetriebes ohnehin schon vorhanden.

Schutzgüter Fläche, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholungseignung, Sach- und Kulturgüter sowie Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen auf die Fläche, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholungseignung, Sach- und Kulturgüter werden, aufgrund der bereits jahrzehntelangen bestehenden Nutzung des Geländes als Abbaugelände und der guten landschaftlichen Eingrünung als vergleichsweise gering eingeschätzt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Für das Schutzgut Boden bedeutet der Hallenbau mit einer maximalen Mehrbefestigung von 2.000 qm eine zusätzliche Versiegelung. Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser weiterhin breitflächig versickern kann und es ggf. vorher gedrosselt wird.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie Artenschutzrechtliche Beurteilung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und Vogelschutzgebiets-Vorprüfung

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel (FFH-DE-5706-303) und angrenzend an das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG-DE 5706-401) sowie das Naturschutzgebiet Hundsbachtal (NSG-7233-012). In der Nähe befinden sich auch biotopkartierte Flächen (BK 5805-0092-2011 „NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen“) mit nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen.

Die geplante Halle soll kurz nach der Einfahrt in das Abbaugelände, auf bereits vom Abbau beeinflussten Rohböden errichtet werden. Derartige Standorte sind im Gesamtgelände noch vielfach vorhanden.

Der geplante Standort der Werkshalle stellt keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum dar; auch das Umfeld ist bereits vorbelastet.

Beim Baubetrieb kann es durch Unachtsamkeit zur Beeinträchtigung umgebender geschützter Biotoptypen kommen, z.B. durch weitere Vorschüttungen in die Gehölzbestände hinein.

Durch eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Halle können fliegende Tiergruppen (Fledermäuse, Insekten) beeinträchtigt werden.

Künstliche Lichtquellen können insbesondere Insekten wie Nachtfalter anlocken, die an den Lichtquellen verenden. Diese Lockwirkung kann auch Leerfangeffekte für die umliegenden Habitate der Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Natura-2000-Gebiete) bedeuten. Dadurch können zum einen die geschützten Insektenarten der Schutzgebiete selbst betroffen sein, aber auch insektenjagende Tierarten der Schutzgebiete (Vögel, Fledermäuse) indirekt beeinträchtigen, indem sich das Nahrungsangebot verringert.

Die durchgeführten FFH- und VSG- Verträglichkeits-Vorprüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind solange eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Anwendung kommt.

Als Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen

- **Breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser in dem angrenzenden Waldstreifen.**

Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück breitflächig zugeführt werden. Die Drosselung der Abflüsse kann z.B. durch einen Schacht erfolgen, der an einem Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordnet wird.

- **Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden, geschützten Biotope**

Am Rand des Plangebietes darf es auf der Ostseite nicht zu weiteren Vorschüttungen kommen, damit die angrenzenden biotopkartierten Flächen und geschützten Biotope (siehe Abgrenzungen im Bestandsplan) nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen

des etwa 30m westlich des Plangebietes befindlichen, geschützten Waldbestandes zu vermeiden.

- **Vermeidung von Lichtverschmutzung / Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel**
Für die Beleuchtung der Halle sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem - rötlichem Spektrum ohne Blauanteile zu verwenden. (LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2000 Kelvin oder niedriger). Die Leuchten sind Richtung Boden zu orientieren und müssen nach oben abgeschirmt sein. Auf eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten der Halle ist zu verzichten. Die Maßnahme dient der Rücksichtnahme auf angrenzende, ökologisch sensible Schutzgebiete.

- **Wiesenextensivierung mit Anpflanzung von Wildobst und Anlage eines kleinen Feldgehölzes als externe Kompensationsmaßnahme (ca. 2.700 qm)**
Als externe Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Bodenschutz als auch dem Arten- und Biotopschutz zugutekommt, ist vorhandenes Intensivgrünland, das unmittelbar an den westlichen Rand der Abbaustätte angrenzt, zu extensivieren und mit 17 Wildobst-Gehölzen zu bepflanzen (ca. 2.300 qm).
Zudem ist ein kleines Gehölz von rd. 400 qm als Trittsteinbiotop anzulegen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird daher festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der vorgesehenen Bebauung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben, sofern die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgesetzt und umgesetzt werden.

11. QUELLENVERZEICHNIS

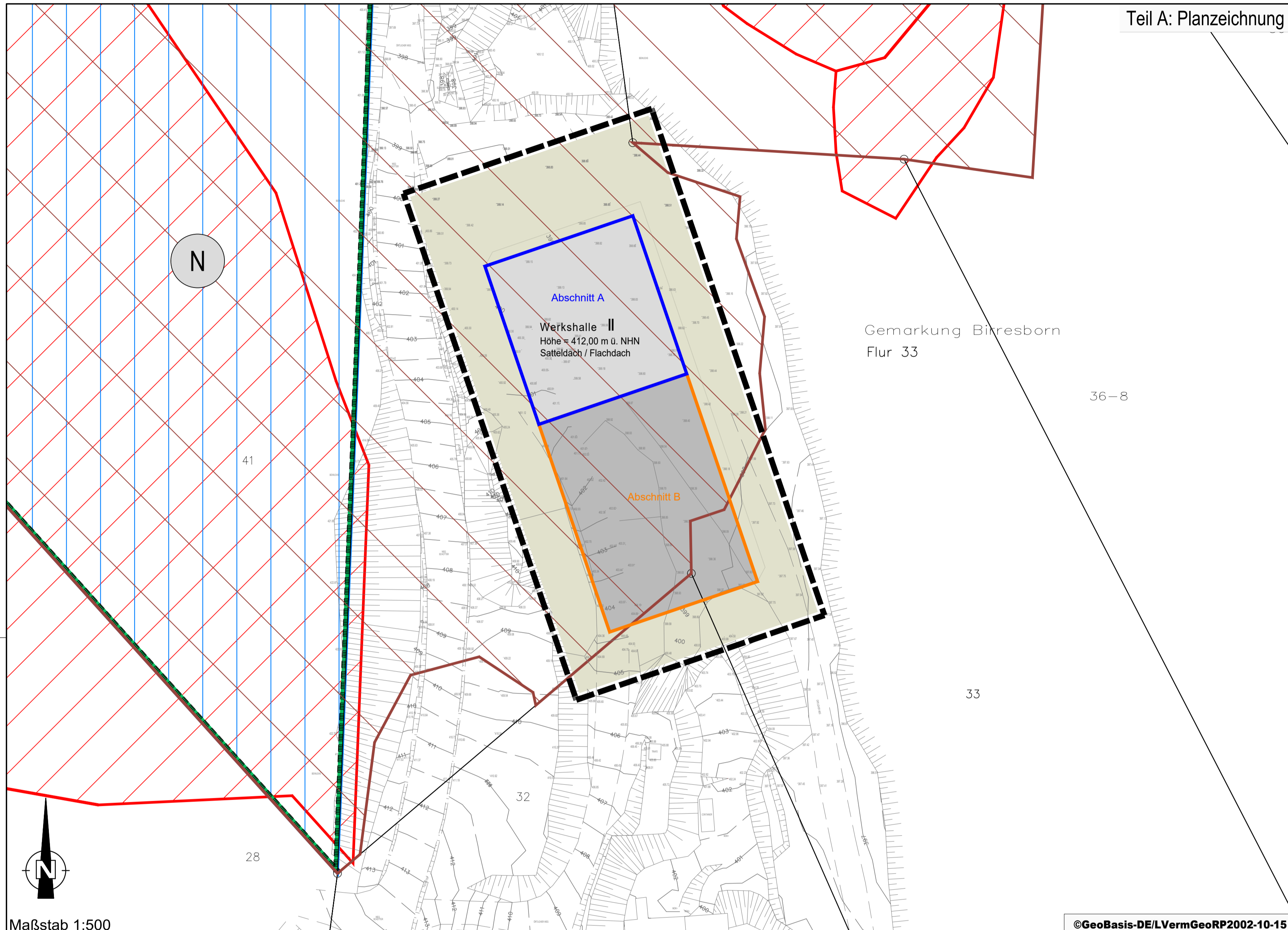
PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

⇒ wie in Kap 1.1 genannt

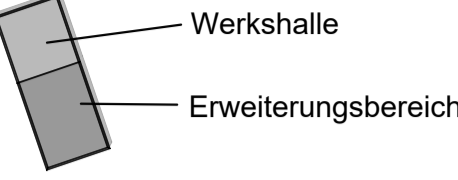

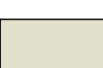




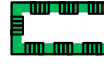
SONSTIGE QUELLEN

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?service=kartendienste_naturschutz
- Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz <https://mapclient.lgb-rlp.de/>
- Geoexplorer des Onlineangebots des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Abteilung Wasserwirtschaft, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Starkregenkarte <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>
- Heutige potentielle natürliche Vegetation
Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) von Rheinland-Pfalz – Kartiereinheiten und Standortinformationen, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2014)
- Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung –LKompVO-), Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (2021)
https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Praxisleitfaden_Kompensationsbedarf_Juni_2021.pdf
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 17.04.2020, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS_Dokumente-zum-Download/Kartieranleitung_Biotoptypen_1587989084.pdf.
- ARTEFAKT – Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a. d. Weinstraße; <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal Rheinland-Pfalz- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): WISIA – Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz; <https://www.wisia.de/index.html>.
- Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung; Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf

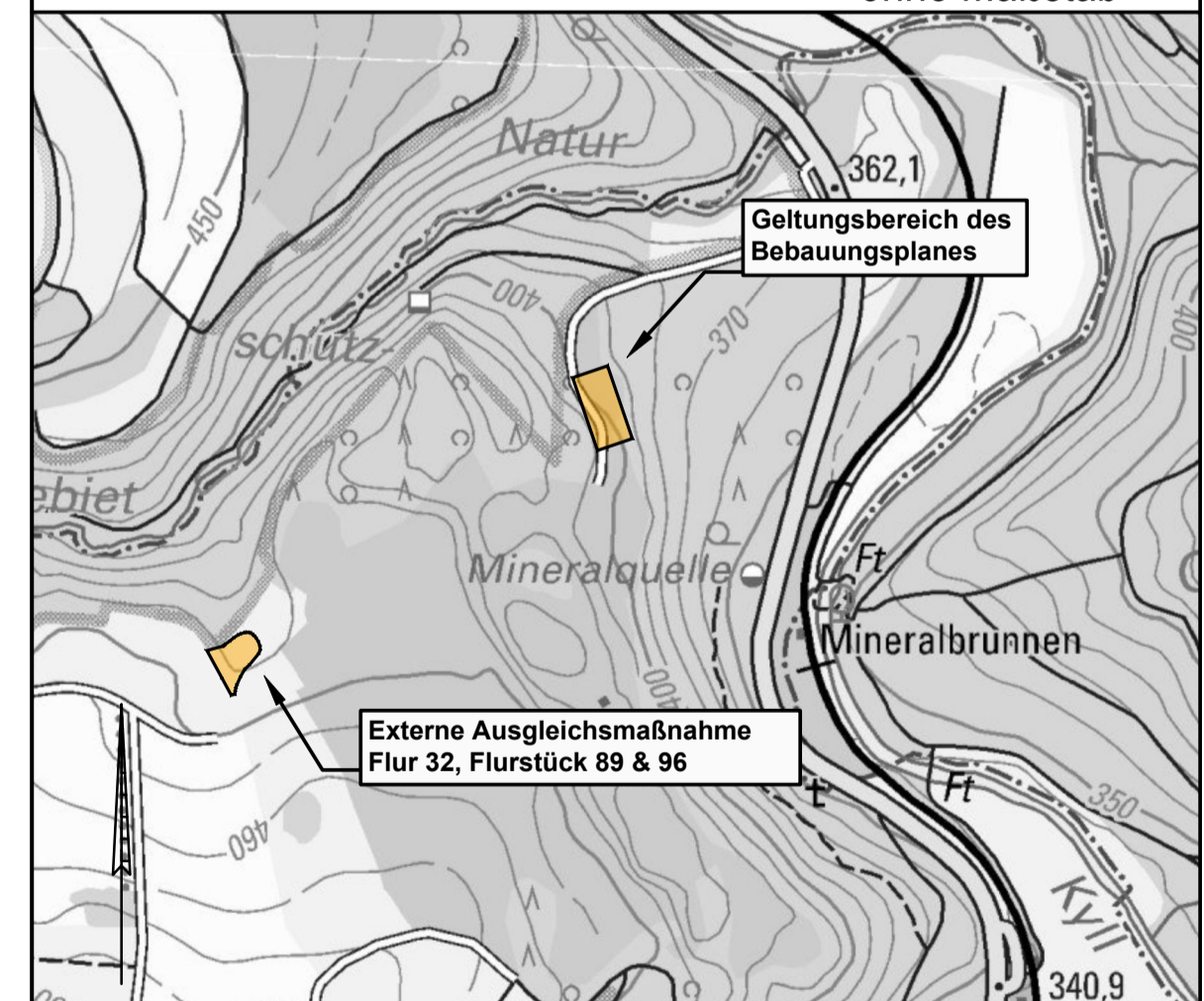
Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Birresborn Teilgebiet "Auf dem Boden II"



Legende

-  Werkshalle
Erweiterungsbereich
 -  A Werkshalle mit Büro-, Verwaltungs- und Sozialräumen und angegliedertem Treibstofftank
 -  B Fläche für spätere Erweiterungszwecke
 -  Werksgelände des Abbaubetriebes
- Sonstige Darstellungen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
 -  Böschungsbereiche
 -  Höhenbezugspunkt in Metern üNN
 -  Geschützter Biotoyp nach § 30 BNatSchG
 -  FFH - Gebiet
 -  Vogelschutzgebiet
 -  Naturschutzgebiet

Übersichtskarte -ohne Maßstab-



<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). - Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVVO) vom 21.11.1990 (BGBl. I S. 3786). - Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). - Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365). <p>Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.</p> <p>Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p>	<p>Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.</p> <p>Stand der Planunterlage: August 2015</p>	<p>Die Planaufstellung ist vom Rat am nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p>	<p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>	<p>Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p>
<p>Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom bis nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>	<p>Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.</p>	<p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p>	<p>Bebauungsplan der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II"</p> <p>Plan-Nr.: 001.1 Projekt-Nr.: 8600 Maßstab: 1:500 28.02.2023 Blattgröße 76 x 59 cm</p> <p>Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>Entwurf für Offenlage</p> <p>BKS Ingenieurgesellschaft Stadtplanung, Raum- / Umwelt-Planung gmbh WAKMINSTRASSE 17b D-54292 TRIER / MOSEL Web: www.bks-trier.de</p>
<p>Birresborn, den Die Bürgermeisterin</p>	<p>Birresborn, den Die Bürgermeisterin</p>	<p>Birresborn, den Die Bürgermeisterin</p>	<p>Birresborn, den Die Bürgermeisterin</p>	<p>Birresborn, den Die Bürgermeisterin</p>

Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet „Auf dem Boden II“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.05.2023 bis zum 07.06.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 07.06.2023 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind **28** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Amprion GmbH	02.05.2023	Nein	Nein
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.06.2023	Nein	Nein
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	22.05.2023	Ja	Nein
4	Deutsche Bahn AG	04.05.2023	Ja	Nein
5	Deutsche Flug Sicherung GmbH	25.05.2023	Nein	Nein
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2023	Nein	Nein
7	Deutscher Wetter Dienst	05.06.2023	Nein	Nein
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	06.06.2023	Nein	Nein
9	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2023	Nein	Nein
10	Forstamt Gerolstein	10.05.2023	Ja	Ja
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	27.04.2023	Nein	Nein
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	17.05.2023	Nein	Nein
13	Handwerkskammer Trier	10.05.2023	Nein	Nein
14	Industrie- und Handelskammer Trier	06.06.2023	Nein	Nein
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	05.06.2023	Ja	Ja
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	02.05.2023	Ja	Nein

17	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	13.06.2023 (Fristverlängerung)	Ja	Ja
18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.05.2023	Ja	Nein
19	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - EIFELVEREIN	25.05.2023	Ja	Ja
20	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	23.05.2023	Nein	Nein
21	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Trier	17.05.2023	Nein	Nein
22	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	22.05.2023	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	04.05.2023	Nein	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2023	Ja	Nein
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	26.05.2023	Ja	Nein
26	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2023	Nein	Nein
27	Vodafone Deutschland GmbH	06.06.2023	Nein	Nein
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	02.05.2023	Ja	Nein

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinweis: Für den Fall, dass das im Bezug genannte Bauvorhaben um eine PV-Anlage erweitert wird, sind: das LufABw 3 II e (LV) (im Luftfahrtamt der Bundeswehr) und gegebenenfalls die NARFA (National Radio Frequency Agency Germany) zu beteiligen. Ferner ist in diesem Fall zusätzlich zu o. g. Punkten sicherzustellen, dass keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - verkehrsgefährdende Blendungen von aktiven Verkehrsteilnehmern/Piloten im (militärischen) Flugverkehr, - gefährlichen Blendungen / massiv störende Lichtimmissionen durch - Sonnenlichtreflexionen, - negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Radarführungs- und Flugsicherungseinrichtungen der Bundeswehr - von der fertiggestellten PV-Anlage ausgehen. 	<p>Beantwortung: Angelegenheit des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Beantwortung: ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	<p>Deutsche Bahn AG vom 04.05.2023</p> <p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p> <p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Beantwortung: Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Distanz zu bestehenden Bahnanlagen und des anvisierten Planvorhabens, sind negative Wechselwirkungen, die über ein mögliches bestehendes Maß hinausgehen, nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. - Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. - Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. - Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen - Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. 	<p>Dem wird zugesagt.</p> <p>Konflikte durch Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Begründung wird um entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Eine Kreuzung der Bahnanlagen wird nicht erforderlich.</p> <p>Es besteht keine entsprechende Vereinbarung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>10</p>	<p>Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023</p> <p>nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Vorhaben: Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ soll das Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Werkhalle und eine Fläche für eine spätere Erweiterungsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Hiermit wird u. a. das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen.</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufäche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Außerdem</p>	<p>Sachstandsdarstellung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 33, 32 und 36/8 in Flur 33 der Gemarkung Birresborn. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche im FFH- Gebiet 5706 – 303 Gerolsteiner Kalkeifel. Geschützte und biotopkartierte Bereiche sind nicht mehr überplant worden. Die geplante Gewerbefläche liegt aber innerhalb der für die Kompensation des Lavasteinbruchs reservierten Flächen. Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) sind u.a. Vorbehaltsflächen Wald und Forstwirtschaft betroffen.</p> <p>Für den Standort der Gewerbefläche wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist und aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen besteht. Im Bereich der geplanten Gewerbefläche lagen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise noch Waldflächen. Da unterschiedliche Geländeneiveaus vorhanden sind, muss der Bereich für eine Bebauung noch profiliert werden.</p> <p>Westlich grenzt das NSG Hundsbachtal an die Planfläche an. Bei dem NSG handelt es sich um eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dessen Bedeutung einerseits in einem kleinräumigen Nebeneinander verschiedenster seltener Sonderstandorte in unterschiedlicher Exposition fußt als auch in dem Vorhandensein von Reliktstandorten von Arten und Vegetationselementen mit arktisch-alpinem Charakter.</p> <p>Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugelände führt. Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden.</p> <p>Forstbehördliche Bewertung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung des Gewerbegebietes „Auf dem Boden II“ auf der Gemarkung Birresborn bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant aber Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfssfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt. Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz.</p> <p>Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung steht nach § 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) grundsätzlich im öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen. Weiterhin dient der überplante (Wald)-Bereich auch als Kompensationsfläche für den Lava-Abbau. Inwiefern die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche im Einklang mit der Rekultivierungsplanung und den Ausgleichsverpflichtungen steht, die sich aus der Abbaugenehmigung und der Rekultivierungsplanung ergeben, muss in diesem Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Ausweisung des Gewerbegebietes auf die Wiederbewaldungsverpflichtung im Rahmen der Abbaugenehmigung auswirken, so ist über einen entsprechenden externen waldrechtlichen Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen mit uns zu sprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung: Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde, steht die Renaturierungsplanung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ein waldrechtlicher Ausgleich bzw. das Erfordernis einer Ersatzaufforstung wird daher nicht ausgelöst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits gerodet und umgewandelt. Diese Waldumwandlung wurde in einem waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Forstamt Gerolstein nachträglich genehmigt (s. Bescheid vom 06.05.2022).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12</p>
<p>15</p>	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023</p> <p>die Untere Naturschutzbehörde teilt mit: „ Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft wurden vorbesprochen, sind jedoch noch im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.“</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.08.2021 gilt auch weiterhin und ist zu beachten bzw. um- und in der Planung festzusetzen.</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit: Die fachlichen Ausführungen der Fachstellen sind zu prüfen und gegebenenfalls rechtssicher als Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<p>Beantwortung: Eine entsprechende Festsetzung ist bereits erfolgt. Siehe Unterlagen zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan, Stand Offenlage: Blatt 1 – VBP, Teil B -Textliche Festsetzungen „C“</p> <p>Beantwortung: Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Siehe vorstehende Ausführungen</p> <p>Beschlussempfehlung:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Die Begründung wird redaktionell um einen Hinweis zur Löschwasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12</p>
16	<p>Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle vom 02.05.2023 & 04.08.2021</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Der Löschteich zur Löschwasserversorgung des unteren Teils des Gewerbegebietes ist zur alleinigen Löschwasserversorgung zu weit entfernt.</p> <p>Am Objekt muss für den ersten Löschangriff die Hälfte der o.a. Löschwassermenge in einem unterirdischen Löschwasserbehälter (96 m³) bereitgehalten werden. Die übrige Menge kann aus dem Löschteich entnommen werden. Allerdings ist bisher noch keine unmittelbare Wasserentnahme aus dem Teich vorgesehen. Diese muss dafür noch hergestellt werden, z.B. in Form eines stationären Sauganschlusses.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung, Ord-Nr. 15.</p> <p>Kein zusätzlicher Beschluss erforderlich</p>
17	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung)</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorhabenbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Boden II" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Achenbach"</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH, Friedrichswall 10 in 30159 Hannover aufrechterhalten.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Basalt- und Lavagrube. Der Antragssteller ist auch der Betreiber der Grube.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH in Verbindung zu setzen.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen. Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>bekannt. Künstlich aufgebrachte Böden aber können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.</p> <p>Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers.</p> <p>Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Die Planfläche liegt laut RROP Trier 2014 (Entwurf) in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau (übertage)". Da der Betreiber der Lavasand-/Basaltgrube die Neubauten plant, bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A1 liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (übertage)". Diese Planung wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung: Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme steht in Eigentum des Betreibers. Ein Abbau ist hier nicht angestrebt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Beantwortung: Eine benannte Übermittlungspflicht ist nach dem BauGB nicht gesichert und kann daher nicht als verbindliche Bestimmung in einen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden. Es erfolgt jedoch die Aufnahme als Hinweis in den Erläuterungsberichten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß obenstehender Ausführung beantwortet. Die Hinweise zum Bauleitplan werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12</p>
18	<p>Landesjagdverband vom 22.05.2023</p> <p>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Unsere Stellungnahme vom 4.8.2021 (Kopie) halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Die neuen Gesichtspunkte und eingebrachten Korrekturen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wasserhaushalt (Versickerungsflächen), die Gefahren durch auslaufenden Treibstoff und Lichtemission sowie die vorgeschlagenen deutlich konkreteren Kompensationsmaßnahmen. Dies ist zu begrüßen</p>	<p>Beantwortung: Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ordnungsgemäß gewürdigt und abgewogen. Auf den Abwägungsvorgang wird verwiesen. Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
19	<p>Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023</p> <p>Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie</p>	<p>Beantwortung & Zurückweisung:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten.</p> <p>Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als neutrale Person den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden.</p> <p>Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen (Bspw. Touristische Erholungsflächen im Bereich des Kylltalradwegs in Form von Streuobstflächen in extensiver nutzungsweise, wie beispielsweise im Ortseingang von Mürtenbach vorhanden) vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.</p>	<p>Mit der Planung wird nicht in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen eingegriffen. Der Eingriffsbereich ist bereits anthropogen stark verändert (ehemaliges Abbaugelände). Im Zuge der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu der Planung erfolgte eine Bewertung der Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Aufbauend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen- sowie Ausgleichsmaßnahmenkonzept erstellt, welches geeignet ist, den Eingriff an sich vollständig auszugleichen sowie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Biotope und Habitate zu vermeiden. Zudem wird auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie auf die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen.</p> <p>Eine Umweltbaubegleitung wird unter Verweis auf die vorstehende Ausführung als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Beantwortung & Zurückweisung: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen worden. Sie liegen in funktionaler Nähe zu dem Abbaugelände. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
23	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2023</p> <p>Abwasserbeseitigung Ein Entwässerungskonzept wurde der SGD Nord bereits mit E-Mail vom 30.06.2022 (hier: [REDACTED], Verbandsgemeindewerke Gerolstein) in Durchschrift zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im aktuellen Umweltbericht wird auf das vorgenannte Konzept auf Seite 20 unter dem Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser" hingewiesen.</p> <p>Schmutzwasser Gemäß Entwässerungskonzept (s. unter 3.6) soll das anfallende Schmutzwasser in einer Grube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein abgeholt werden. Die Dimensionierung der Anlage und Häufigkeit der Leerungen ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p> <p>Niederschlagswasser Eine stoffliche Betrachtung wurde im Entwässerungskonzept unter Hinweis auf das DWA-Merkblatt M 153 vorgenommen. Gemäß Umweltbericht, s. unter Punkt 8.2 " Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen", soll gemäß V1 eine breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser im angrenzenden Waldstreifen erfolgen. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden- Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p> <p>Angelegenheit des Planvollzugs</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde vom 26.05.2023</p> <p>der Vollzug der für die o.g. Bauleitverfahren relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Auf die eng benachbarte Lage des NSG "Hundsbachtal" sowie die biotopkartierten Flächen (BK 5805-0092-2011 "NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen") mit nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen weise ich jedoch hin. Durch die Bauleitplanung dürfen sie nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB.</p> <p>Beantwortung: Auf die Umweltprüfung sowie auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung und die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27</p>	<p>Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 02.05.2023</p> <p>wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich beachtet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

